

GR/001/2019-004/1

## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding

**Termin:** Donnerstag, den 31.01.2019  
**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:26 Uhr  
**Ort:** Stadtsaal

### Anwesenheit

#### Bürgermeister

Brunner Walter, Mag.

#### 1. Vizebürgermeisterin

Naderer-Jelinek Sabine, Dr.

#### 2. Vizebürgermeister

Täubel Michael, Mag.

#### 3. Vizebürgermeister

Bäck Franz

#### Stadtrat

Gschwendtner Klaus, Ing.

Neidl Thomas, MBA

Schwerer Sven

Stangl Andreas

#### Mitglieder SPÖ

Asanger Petra

Dorl Karin

Schneider Klaus

Uzunkaya Dilek, Ing.

ab 18.09. Uhr

#### Mitglieder FPÖ

Gattringer Peter

Gruber Sascha

Grünling Helmut, Dr.

Kloibhofer Rosemarie

Möstl Tatjana

Steinkellner Günther, Mag.

Tagwerker Reinhard

#### Mitglieder ÖVP

Haudum Thomas, DI, MBA

Hölzl Anna

Landvoigt Jochen, Ing.

Velechovsky Karl, Ing. Mag.

#### Mitglieder GRÜNE

Katstaller Johann

Linemayr Lukas

Prammer Agnes, Mag.

Mitglieder NEOS

Oismüller Gerd

Ersatzmitglieder SPÖ

Aigner Benjamin, Ing.

Blasl Josef, Ing.

Brandstätter Simon

Höglinger Tobias, Mag.

Wansch Gerald, Ing.

Vertretung für Herrn Mag. Harald Kronsteiner

Vertretung für Frau Claudia Goldgruber

Vertretung für Herrn Karl Rainer

Vertretung für Frau Hildegard Lutz

Vertretung für Herrn Mag. Dr. Johann Stipanitz

Ersatzmitglieder FPÖ

Römer Martin

Vertretung für Herrn Ing. Peter Hametner

Ersatzmitglieder ÖVP

Kirchmayr Ingeborg

Mayr Stefan

Vertretung für Herrn Dr. Günther Quass

Vertretung für Herrn Ing. Robert Luger

Ersatzmitglieder GRÜNE

Pichler Rudolf

Vertretung für Frau Romana Eberdorfer

Stadtamtsdirektor

Bindeus Heinz, MMag. Ing.

von der Verwaltung

Dirngrabner Thomas, Mag. MPA MBA

Hochreiner Helmut

Wiesinger Bernhard, BA,MA

Auskunftsperson

Gillinger Franz

Gunz Christof, Dipl.Ing.

Mairanderl Karl, DI

Schriftführer

Danninger Franz

Peschek Sabine

Ab 19.53 Uhr, TOP 19, bis Ende

Ab 18.00 Uhr, Fragestunde bis 19.53, TOP 18

Es fehlen:

Stadtrat

Hametner Peter, Ing.

entschuldigt

Mitglieder SPÖ

Goldgruber Claudia

entschuldigt

Kronsteiner Harald, Mag.

entschuldigt

Lutz Hildegard

entschuldigt

Rainer Karl

entschuldigt

Stipanitz Johann, Mag. Dr.

entschuldigt

Mitglieder ÖVP

Luger Robert, Ing.

entschuldigt

Quass Günther, Dr.

entschuldigt

Mitglieder GRÜNE

Eberdorfer Romana

entschuldigt

Mitglieder NEOS

Mairinger Ernst

Der Vorsitzende eröffnet nach vorangegangener Fragestunde um 18.36 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) der Sitzungskalender für das Jahr 2019 nachweisbar zugestellt wurde und der Nachweis hierüber der Verhandlungsschrift vom 07.12.2018 beiliegt;
- b) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- c) die Verständigung hiezu schriftlich an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte rechtzeitig ergangen ist;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist sowie
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 17.1.2019 entsprechend den Bestimmungen des § 54 Abs. 4 der GemO 1990 idgF. gefertigt wurde, den einzelnen Fraktionen zugegangen, im Rathaus zu den Amtsstunden aufgelegt ist und in dieser Sitzung aufliegt. Einwendungen dagegen können bis Sitzungsschluss erhoben werden.

## **A Vorstellung Gefahrenzonenplan, Maßnahmenkonzept - Information**

### Dringlichkeitsantrag

Für die Sitzung des Gemeinderates am 31.01.2019

Gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. möge der folgenden Angelegenheit die Dringlichkeit zuerkannt werden.

#### Begründung:

Die im Betreff angeführte Angelegenheit wurde nicht auf die Tagesordnung gesetzt, weil sie im Stadtrat abgesetzt wurde.

Um ehesten informieren zu können, möge der Angelegenheit die Dringlichkeit zuerkannt werden.

Der Bürgermeister:  
Mag. Brunner

### **Beschluss**

**GR 31.1.2019**

Dem Antrag von BGM Mag. Brunner wird einstimmig - durch Erheben der Hand – die Dringlichkeit zuerkannt.

## **B Stellenausschreibung Stadtamtsdirektor/in**

### Dringlichkeitsantrag

Für die Sitzung des Gemeinderates am 31.01.2019.

Gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. möge der folgenden Angelegenheit die Dringlichkeit zuerkannt werden.

#### Begründung:

Die im Betreff angeführte Angelegenheit wurde nicht auf die Tagesordnung gesetzt, da wesentliche Informationen erst verspätet vorlagen.

Um die Stellenausschreibung ehestens kundmachen zu können, möge der Angelegenheit die Dringlichkeit zuerkannt werden.

Der Bürgermeister:  
Mag. Brunner

**GR 31.1.2019**

Dem Antrag von BGM Mag. Brunner wird einstimmig - durch Erheben der Hand – die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Vorsitzende setzt den TOP 11 von der Tagesordnung ab.

Über Antrag von BGM Mag. Brunner beschließt der Gemeinderat gem. § 46 (3) der GemO 1990 i.d.g.F. einstimmig – durch Erheben der Hand -, TOP 34.1 und 34.2 vorzuziehen.

**Tagesordnung, Beratungsverlauf und -ergebnisse**

- Vorstellung Gefahrenzonenplan, Maßnahmenkonzept - Information  
Stellenausschreibung Stadtdirektor/in
- TOP 1 Nachwahlen in Ausschüsse
- TOP 2 Prüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss am 08.11.2018, am 04.12.2018 sowie am 15.01.2019 – Kenntnisnahme des Prüfberichts
- TOP 3 Subvention für Leondinger Pensionistenvereine 2019
- TOP 4 Sanierung Kinderspielplätze 2017/2018 - Finanzierungsplan und Endabrechnung
- TOP 5 Leondinger Veranstaltungs- und Kulturservice GmbH (KUVA) - Auszahlung Subvention
- TOP 6 Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & CoKG - Auszahlung Gesellschafterzuschuss
- TOP 7 Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & CoKG - Bewilligung zur Aufnahme eines Kontokorrentkredites für die Projekte 2019 sowie Haftungsübernahme durch die Stadt
- TOP 8 Abschluss eines neuen Pachtvertrages über die Grünschnittsammelstelle mit Herrn Christian Roithmeier
- TOP 9 Flächenbereinigung nach Umbau des Pendlerparkplatzes in der Klimt- und Rottmayrstraße
- TOP 10 Erwerb einer zukünftigen Verkehrsfläche in Leonding – Kauf- und Abtretungsvereinbarung mit Immoto GmbH
- TOP 11 Grundabtretung Parkstraße – Abtretungsvereinbarung mit WSG – Gemeinnützige Wohn- und Siedlergemeinschaft Genossenschaft mit beschränkter Haftung und GIWOG Gemeinnützige Industrie-Wohnungs-AG
- TOP 12 Flächenbereinigung nach Adaptierung des Friedhofparkplatzes und Neugestaltung der Zufahrt zur Anna-Mitgutsch-Straße
- TOP 13 Rathausgarage – Änderung der Tarifordnung
- TOP 14 Flächenbereinigung der Karningstraße
- TOP 15 Mitverlegung einer Leerverrohrung bei Grabungsarbeiten im Gemeindegebiet - Grundsatzbeschluss
- TOP 16 Durchführung einer gemeindeweiten Flurreinigungsaktion 2019
- TOP 17 Vereinbarung Querungshilfe Ruffinger Straße - Hocheggerstraße mit der Landesstraßenverwaltung
- TOP 18 Verordnung einer 50km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Isidorstraße
- TOP 19 Straßenrechtliche Widmung und Einreihung einer Teilfläche der Pilatistraße – straßenrechtliches Ordnungsverfahren
- TOP 20 Straßenrechtliche Widmung und Einreihung der Verbindungsstraße zwischen der Friedhofstraße und dem Alhartinger Weg – straßenrechtliches Ordnungsverfahren
- TOP 21 Ansuchen um Baubewilligung für die Errichtung einer Einfriedung auf den Grundstücken Nr. 420/4 und 420/7, KG Ruffing (Schafferstraße 68) - Berufung gegen die

- Abweisung und Zurückweisung - 2. Berufungsentscheidung unter Berücksichtigung der Entscheidung des LVwG vom 25.07.2018
- TOP 22 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 93/5, KG Holzheim (Holzheimer Straße) - Beschlussfassung
- TOP 23 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 2255, Nr. 974/3, Nr. 974/4, KG Leonding (Paschinger Straße) – Ablehnung
- TOP 24 Bebauungsplan Nr. 4.5 i.d.g.F. Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 1961, KG Leonding - Einleitung des Änderungsverfahrens
- TOP 25 Bebauungsplan Nr. 57 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 268/46, KG Holzheim (Im Bürgerfeld) – Einleitung einer Gesamtüberarbeitung des Bebauungsplanes 57 i.d.g.F
- TOP 26 Bebauungsplan Nr. 1.4.2, Überarbeitung gesamtes Planungsgebiet – Kenntnisnahme der Auflagefassung
- TOP 27 Bebauungsplan Nr. 1.2 "Leonding Zentrum" i.d.g.F. Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 512/21, KG Leonding (Gernlandweg 4) - Beschlussfassung
- TOP 28 Bebauungsplan Nr. 3.8 (St. Isidor) i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 2101/29, 2101/20, 2095 und 2272, KG Leonding, Änderungsplan Nr. 3.8.1 – Beschlussfassung
- TOP 29 Dienstpostenplan 2019
- TOP 30 Informationen über Wohnungsleerstand durch Daten der Freizeitwohnungspauschale - Antrag der Grünen
- TOP 31 Transparenz in Leonding - Veröffentlichung der Gemeinderatsprotokolle - Antrag der Grünen
- TOP 32 Schutz von Grünflächen - Resolutuion - Antrag der Grünen
- TOP 33 Berichte des Bürgermeisters
- TOP 34 Allfälliges

#### **TOP 34.1 Vorstellung Gefahrenzonenplan, Maßnahmenkonzept - Information**

Ing. Höllinger stellt die Herren DI Franz Gillinger, DI Christof Gunz und DI Karl Mairanderl vom Gewässerbezirk vor.

DI Gunz:

Mein Büro hat sowohl den Gefahrenzonenplan erstellen dürfen, als auch das Maßnahmenkonzept, das als Entwurf nun vorliegt. Gegenstand des Gefahrenzonenplans, der ministeriell genehmigt ist, ist das gesamte Krumbach- und Grundbachsystem ursprünglich bis zum Einlauf in den Fuchselbachkanal, dann erweitert bis zu Stadtgrenze und im Endeffekt auch in das Stadtgebiet hinein.

Herr DI Gunz und DI Mairanderl erklären nun anhand eines Planes.

DI Mairanderl:

Es ist wesentlich, dass sämtliche Rückhaltemaßnahmen, die hier dargestellt sind, über das gesamte Einzugsgebiet Grundbach und Krumbach die Volumina erforderlich sein werden, um auch einen effektiven Hochwasserschutz für die Siedlungsräume sicherzustellen. Wir zielen auf einen 100-jährlichen Hochwasserschutz ab, d.h. alle 100 Jahre kommt, statistisch gesehen, so ein Starkregenereignis und verursacht sehr hohe Schäden im Gewerbegebiet, Industriegebiet und auch in den Wohngebieten. Es ist unsere Überlegung, dass man mit einer Vielzahl von Maßnahmen diese Schäden vermeidet, indem man Wasser zurückhält und abpuffert, nur gedrosselt dem Gewässer wieder zuführt, oder das Wasser mit Dämmen durchschleust – das ist die zweitbeste Variante. Die beste Variante ist das Zurückhalten von Wasser.

DI Mairanderl erklärt weiter anhand des Planes.

Das Becken ist für die ÖBB ein Konversationsstandort, dies wurde schon in einer Grundsatzgenehmigung in einem UVP-Verfahren abgesichert. Dieser Standort ist für den Schutzwasserbau sehr

wichtig, weil wir dort sehr viel Volumen unmittelbar vor dem Siedlungsraum zurückhalten können. Man braucht dort das Becken, um einen gesamten Hochwasserschutz sicherzustellen. Es wäre aus unserer Sicht erforderlich, dass man ca. 250.000 m<sup>3</sup> speichert und gedrosselt ablässt, die ÖBB hat 25.000 m<sup>3</sup> Speichervolumen vorgeschrieben. Es wäre mein Appell, man kann dort diese Chance fast nicht verpassen. Es ist egal, ob es eine Verbandlösung oder ob es Gemeindelösungen sind, die Maßnahmen umzusetzen - den Standort wird man dort brauchen. Wir wissen, dass die ÖBB eine klare Zeitschiene fährt. Es sollte nächstes Jahr oder heuer Ende des Jahres in Bau gehen und dieses Becken sollte nächstes Jahr, soweit ich es weiß, wirken. Das heißt, es ist ein Zeitdruck dahinter. Mein Zugang wäre, dass man diese Chance nicht verpasst und dass man in einem Arrangement mit der ÖBB diesen Standort gemeinsam errichtet, sodass der Nutzen für beide wirkt. Die ÖBB hat ein kleineres Volumen, für den Schutzwasserbau braucht man ein größeres Volumen. Es müsste dieses Becken im Arrangement oder gemeinsam mit der ÖBB realisiert werden, sonst wird man das gemeinsame Hochwasserschutzziel für dieses Gewässersystem nicht erreichen können. Man soll diesen Bereich im Auge behalten, weil man den Standort, von unserer Seite her, für den Schutzwasserbau für die Siedlung dort braucht. Es ist auch ein anderer Interessent dort.

Zum Verband: Es gibt die Möglichkeit, den Schutzwasserbau gemeindeweise abzuwickeln, also dass jede Gemeinde für sich die Maßnahmen im Gemeindegebiet realisiert oder man schließt sich zusammen. Alle Gemeinden in diesem großen Einzugsgebiet haben das Gewässersystem Grundbach/Krummbach und schließen sich zu einem Wasserverband oder Hochwasserschutzverband zusammen. Was ist der Unterschied? Von der Förderung her Bundesmittel/Landesmittel ist es mehr oder weniger gleich. Man bekommt die Bundesmittel für die Maßnahmen, nicht für den Verband. Es gibt für jede Maßnahme einen Bundesanteil, einen Landesanteil und einen Interessentenanteil. Diesen Interessentenanteil hat die Gemeinde oder der Verband, also der Nutznießer zu tragen. Der Bund steuert für ein Rückhaltebecken relativ viel bei, weil es von der Wasserwirtschaft das wirksamste ist. Der Bund zahlt 50 % der Gesamtkosten, das Land beteiligt sich mit 40 % - das sind Basisfördersätze, der Interessent mit 10 %. Das ist dann zu 100 % finanziert. Wenn der Verband mit mehreren Mitgliedsgemeinden diese Becken errichtet, wirken die für das gesamte Gebiet, das ist ja der Sinn vom Verband. Das Wasser rinnt durch mehrere Gemeinden und verursacht überall Schäden, und es kann niemand etwas dafür. Wenn man sich zusammenschließt als Solidargemeinschaft, dann zahlen die Oberlieger genauso mit und die Unterlieger auch, wenn irgendetwas errichtet wird, auch wenn der Oberlieger keinen Vorteil hat, denn Offering wird keinen Vorteil haben, wenn in Leonding ein Becken gebaut wird. Aber das Wasser kommt auch durch Offering durch und verursacht weiter unten einen Schaden. Das ist der Gedanke, warum ein Verband sehr gut ist. Dieser Interessentenbeitrag wird entsprechend eines Schlüssels, den die Gemeinde hat, finanziert. Es gibt verschiedene Kriterien, wie z.B. Flächenausmaß, Bebauungsausmaß, Versiegelungsgrad usw. Somit hat die Gemeinde einen Förderschlüssel und mit diesem beteiligt sie sich an dem Interessentenbeitrag. So finanziert sich der Interessentenbeitrag durch mehrere Gemeinden. Von der Mittelbeanspruchung ist kein Unterschied. Die Gemeinde kann diese Fördermittel genauso als der Verband ansprechen, aber der Interessentenbeitrag ist höher, wenn die Gemeinde das alleine für sich zahlt. Das spricht für einen Verband.

BGM Mag. Brunner:

Die Investitionskosten liegen ungefähr bei € 15 Mio.

DI Gunz:

Wir haben einmal eine erste Kostenschätzung vorgelegt um diese Verbandsdiskussion zu veranschaulichen. Diese Kostenschätzung ist weiterentwickelt worden und ist auch noch im Entstehen. Es handelt sich um einen deutlichen 10-Millionenbetrag, eher Richtung 20 Millionen, den man dann aufgliedern wird. Man wird auch versuchen, Linz als Zahler und Nutzer beizuziehen.

BGM Mag. Brunner:

Es hat ein Gespräch mit den Gemeinden Oberlieger und Unterlieger gegeben. Grundsätzlich gibt es die Bereitschaft zur Gründung eines Verbandes, aber es liegt im Detail, was wir für einen Erfolg erzielen. Aber das alleine zu machen ist ein Hammer, denn wir sind massiv betroffen, weil wir Unterlieger sind und noch dazu, vor der Stadt Linz, wo das Wasser zwar hineinschießt bis, ich glaube zum

Bulgaripplatz, aber dort kein Platz ist, um Maßnahmen zu setzen. Das tut uns schon weh, weil wir einen großen Flächenverbrauch haben. Das wird auch Thema werden für die Landwirte. Die Situation ist so und die Diskussionen müssen wir weiterführen.

Wie sieht der weitere Zeitplan aus?

DI Mairanderl:

Das ergibt sich von selbst. Ob das Interesse groß genug ist, dass ein Verband zustande kommt, liegt bei den Standortgemeinden. Es gibt auch eine gute Unterstützung von unserer Wasserrechtsabteilung. Es ist einmal wichtig, ob man sich zu einem Verband zusammenschließt oder man bei den Einzellösungen der Gemeinde bleibt. Ich kann keinen Zeitrahmen vorgeben, das liegt auf der politischen Seite und ist dort zu verhandeln und zu klären. Wir können Sie bei Fachfragen gerne beraten, was auch die Schlüsselbildung und –gestaltung betrifft. Bei einem heiklen Punkt läuft die Zeit. Wir wollen schon auch seitens des Landes, und der Bund will das auch, einen gesamten Hochwasserschutz betreiben. Das macht Sinn. Wir haben das in vielen Gemeinden, soweit ich hier mitwirken darf, in vielen Regionen haben wir große Verbände gebildet. Man kann heutzutage nur mehr in einer Gesamtheit arbeiten, auch die Hangwässer sind mit zu berücksichtigen. Es ist gescheit, wenn die Gemeinden das gemeinsam abwickeln und nicht einen Fleckerlteppich machen, denn die Maßnahmen müssen aufeinander abgestimmt sein, sonst bringt das nichts. Wir beraten Sie gerne, wenn es Fachfragen gibt.

GR Mag. Steinkellner:

Ich bin gespannt, wie sich Linz verhalten wird.

Sie kennen ja die Pläne von Leonding, nämlich ein Teilstück von WIBAU, Gerstmayrstraße bis zum Bahnhof einzuhausen, tiefer zu legen bzw. den Bahnhof zu verbauen. Welche Auswirkungen hätte das für Sie? So wie ich das gesehen habe, offensichtlich keine, da ja alles dort bereits geschützt wäre. Wie weit sind Sie da eingebunden?

DI Gunz:

Wir haben hier einmal ein Gutachten machen dürfen. Es ist im Wesentlichen ein Bereich, der in den Maßnahmen jetzt und auch anders von der ÖBB ohnedies tangiert wird. Die ÖBB müsste dort das Gerinne zumindest lokal umgestalten, auch für diese Variante des 4-gleisigen Ausbaues. Bei einer Einhausung wäre das Gerinne noch einmal ein bisschen zu adaptieren. Grundsätzlich, die Machbarkeit wäre aus Sicht des Hochwasserschutzes kein Thema.

GR Mag. Steinkellner stellt Fragen anhand des Planes, die von DI Gunz beantwortet werden.

## **Beschluss**

**GR**

**Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Das Maßnahmenkonzept zum Gefahrenzonenplan wird zur Kenntnis genommen.

### **TOP 34.2 Stellenausschreibung Stadtamtsdirektor/in**

#### **Amtsbericht**

#### **Sachverhalt:**

Die Stelle des Stadtamtsdirektors/der Stadtamtsdirektorin wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.11.2018 entsprechend §§ 7 bis 10 Oö. GBG und §§ 8 bis 11 Oö. GDG öffentlich ausgeschrieben.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen ist es erforderlich, diese Position nunmehr erneut mit entsprechendem Ausschreibungsinhalt kundzumachen. Nunmehr handelt es sich um ein unbefristetes Dienstverhältnis, lediglich die Bestellung auf die Position des Stadtamtsdirektors/der Stadtamtsdirektorin wird vorerst mit fünf Jahren ab Dienstantritt befristet.

Zudem wird die Aufnahmevoraussetzung „Aus- bzw. Weiterbildungen im Bereich Betriebswirtschaft, Public Management, Projekt-, Change- oder Konfliktmanagement“, die derzeit unbedingt zu erfüllen ist, in eine erwünschte Aufnahmevoraussetzung geändert.

### Antragsempfehlung

Der Gemeinderat beschließe die nachfolgende Stellenausschreibung betreffend Stadtamtsdirektor/in.

### Beginn Stellenausschreibung

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.01.2019 wird von der Stadtgemeinde Leonding gemäß §§ 8 und 9 Oö. Gemeindedienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 idgF sowie §§ 7 und 8 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 idgF folgender Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 5 bzw. VB //a zur Besetzung öffentlich ausgeschrieben:

### Stadtamtsdirektor/in

Vollbeschäftigung (40 Wochenstunden), Vertragsbediensteten-Dienstposten, unbefristet. Die Entlohnung erfolgt auf Basis des Oö. GDG 2002 bzw. Oö. GBG idgF.

Der Dienstbeginn wird ehestmöglich angestrebt, die Bestellung zum/zur Stadtamtsdirektor/in ist vorerst befristet auf fünf Jahre. Im Anschluss daran sind Weiterbestellungen möglich, die jeweils auf fünf Jahre befristet sind.

Für Bewerber/innen, die noch keine Erfahrung im Gemeindedienst vorweisen können, ist zu Beginn eine Einschulungsphase als Vertragsbedienstete/r in der Funktionslaufbahn GD 9.2 vorgesehen.

### Zu den wesentlichen Aufgaben gehören

- Leitung, Organisation und Koordination des gesamten inneren Dienstes sowie Führung und Dienstaufsicht über die gesamte Verwaltung mit ca. 500 Mitarbeitern/innen
- Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Verwaltungsorganisation und deren Strukturen und Prozesse
- Aufrechterhaltung eines den Gesetzen, den sonstigen Vorschriften, den Beschlüssen der Kollegialorgane entsprechenden, geordneten und zweckmäßigen Geschäftsganges sowie Sicherstellung eines wirtschaftlichen Betriebes der Organisation einschließlich der städtischen Unternehmen
- Weiterentwicklung der Verwaltung hinsichtlich Digitalisierung und E-Government sowie Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements
- Verantwortung für die Vorbereitung, Erledigung und Umsetzung der Beschlüsse der Gemeindeorgane und Teilnahme an Sitzungen
- Vorbereitung, Umsetzung bzw. Koordination und Umsetzungskontrolle von Projekten der Gemeinde sowie Wahrnehmung des Gesamtprojektmanagements/-controllings über alle laufenden Projekte

### Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

- Abgeschlossene akademische Ausbildung im Bereich Rechtswissenschaften
- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Volle psychische Handlungsfähigkeit, physische Gesundheit und fachliche Eignung für die Erfüllung der zu erwartenden Aufgaben
- Gesetzlich unbescholtenes Vorleben
- Bei männlichen Bewerbern: Abgeleiteter Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst, sofern die gesundheitliche Eignung dafür gegeben war



### **Besondere Aufnahmevoraussetzungen, die unbedingt zu erfüllen sind**

- Mehrjährige Managementenerfahrung in einer Gebiets- bzw. öffentlichen Körperschaft oder aus einer vergleichbaren Managementposition
- Sehr gute EDV-Kenntnisse
- Führerschein der Gruppe B
- Dienstausbildung bzw. Bereitschaft diese innerhalb von 5 Jahren abzulegen
- Bereitschaft zur Weiterbildung im fachlichen und persönlichen Bereich

### **Besondere Aufnahmevoraussetzungen, die erwünscht sind**

- Aus- bzw. Weiterbildungen im Bereich Betriebswirtschaft, Public Management, Projekt-, Change- oder Konfliktmanagement
- Konfliktlösungs- (Konsens-) und Organisationsfähigkeit
- Eigeninitiative, Entscheidungskompetenz sowie Verantwortungsbewusstsein
- Ausgeprägte Kenntnisse in der Mitarbeiter/innenführung und -motivation
- Betriebswirtschaftliches Know-How
- Ausgezeichnete schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- Strategisches und ganzheitliches Denken, ausgeprägtes Urteilsvermögen
- Objektivität, Offenheit und Durchsetzungsvermögen
- Innovations- und Veränderungsbereitschaft
- Überzeugendes Auftreten und Einfühlungsvermögen im Umgang mit den Bürgern/innen

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung auf der Jobbörse unserer Homepage ([www.leonding.at](http://www.leonding.at) – BEWERBEN). Ende der Bewerbungsfrist ist der **10.03.2019**.

### **Auswahlverfahren**

Das Auswahlverfahren erfolgt nach den Bestimmungen des OÖ GDG 2002 bzw. OÖ GBG 2001. Die Stadtgemeinde Leonding behält sich das Recht vor, selbst oder durch externe Einrichtungen Kontakt- bzw. Vorstellungsgespräche, Tests, Kompetenzanalysen und Hearings durchzuführen bzw. sonstige Instrumente der Personalauswahl einzusetzen.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung und dem Auswahlverfahren anfallende Kosten werden nicht ersetzt.

### **Ende Stellenausschreibung**

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

BGM Mag. Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

### **Beschluss**

**GR**                      **Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

### **TOP 1            Nachwahlen in Ausschüsse**

BGM Mag. Brunner:

Durch die Verzichte von Ing. Peter Hametner, Melanie Möstl und Reinhard Tagwerker auf ihre Mandate als Mitglied bzw. Ersatzmitglieder in Ausschüssen des Gemeinderates und in der Verbandversammlung des Sozialhilfeverbandes Linz-Land sind Nachwahlen notwendig.

Die Nachwahlen sind Fraktionswahlen und einzeln sowie geheim durchzuführen, es sei denn, der Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Vorgangsweise.

Im schriftlichen Wahlvorschlag der Gemeinderatsfraktion der FPÖ wurden für die Nachwahlen folgende Mandatare namhaft gemacht:

### **WAHLVORSCHLÄGE:**

#### **Ausschuss für Umweltangelegenheiten:**

Ersatzmitglied: Dr. Bernhard Grünling

#### **Ausschuss für Sport und Gesundheit:**

Mitglied Rosemarie Kloibhofer

Ersatzmitglied: Ing. Peter Hametner

#### **Ausschuss für Jugend, Familie und Bildung:**

Mitglied: Dr. Bernhard Grünling

#### **Verbandsversammlung des Sozialhilferverbandes Linz-Land:**

Vertreter: Rosemarie Kloibhofer

Die Wahlvorschläge sind von der notwendigen Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern der FPÖ unterfertigt und somit als gültig anzusehen.

Um den Wahlvorgang zu verkürzen, stelle ich den Antrag, die vorliegenden Wahlvorschläge zu einem einzigen zusammenzuziehen und die Fraktionswahl offen durch Erheben der Hand durchzuführen.

Der Antrag von BGM Mag. Brunner wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

### **Beschluss**

**GR                      Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Wahlvorschläge werden von den Mitgliedern der FPÖ Fraktion einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

GR Mag. Prammer verliest die Anfrage der Grünen gem. § 63a GemO. betreffend privatrechtlicher Maßnahmen bei Raumordnungsbeschlüssen, die dem Protokoll als Beilage angeschlossen ist.

BGM Mag. Brunner beantwortet nun die Anfragen der Grünen.

Frage 1:

Wie viele Beschlüsse zur Umwidmung von Grünland in Bauland vom 01.01.2008 - 31.12.2018 vorgenommen?

26

Frage 2:

Wie viele dieser Umwidmungen gingen auf Anregung der jeweiligen GrundstückseigentümerInnen zurück?

17

Frage 3:

Wie viele dieser Umwidmungen gingen auf eine Eigeninitiative der Stadtgemeinde Leonding zurück?

9

Frage 4:

Auf wie vielen dieser in Bauland umgewidmeten Grundstücke wurde innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung ein der Widmung entsprechendes Bauwerk errichtet, und zwar

a) begonnen

11 –

b) fertiggestellt?

7

Frage 5:

Auf wie vielen dieser in Bauland umgewidmeten Grundstücke wurde innerhalb von drei Jahren nach Beschlussfassung ein der Widmung entsprechendes Bauwerk errichtet, und zwar

a) begonnen

0

b) fertiggestellt?

4

Frage 6:

Auf wie vielen dieser in Bauland umgewidmeten Grundstücke wurde innerhalb von fünf Jahren nach Beschlussfassung ein der Widmung entsprechendes Bauwerk errichtet, und zwar

a) begonnen

4

b) fertiggestellt?

2

Frage 7:

Auf wie vielen dieser in Bauland umgewidmeten Grundstücke wurde bisher noch kein der Widmung entsprechendes Bauwerk errichtet bzw. begonnen?

11

Frage 8:

Bei wie vielen dieser Umwidmungen wurden privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 öö. ROG vorgenommen?

8

Frage 9

Wie oft wurden insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt, nämlich

a) Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten?

8

b) Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken?

Keine

c) Der Erwerb von Grundflächen durch die Gemeinde, insbesondere um den örtlichen Bedarf an Baugrundstücken zu ortsüblichen Preisen decken zu können?

keine

d) Vereinbarung zur Sicherung des förderbaren Wohnbaus?

Keine

e) Sonstige Vereinbarungen?

keine

**TOP 2 Prüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss am 08.11.2018, am 04.12.2018 sowie am 15.01.2019 – Kenntnisnahme des Prüfberichts**

**Amtsbericht**

Am 08.11.2018, 04.12.2018 und 15.01.2019 fanden angekündigte Prüfungen der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss statt. In diesen wurden folgende Punkte behandelt:

- 1) Überprüfung der Personalsituation der Stadt Leonding
  - jeweils getrennt nach Stadtamt, Bauhof und Kindergärten:
    - Entwicklung Personalstand 2013 bis 2017
    - Entwicklung Personalkosten 2013 bis 2017
  - nur von Stadtamt:
    - Anzahl Krankenstände und Überstunden 2013 bis 30.06.2018
    - Besoldung nach Oö. Einreichungsverordnung bzw. nach „Besoldung alt“ für Abteilungs- und TeamleiterInnen sowie für ReferentInnen
    - Personalfuktuation je Abteilung 2013 bis 2018
    - Zeitraum bis zur Nachbesetzung, Kosten hierfür (Recruiting) 2013 bis 2018
    - Unterschied Dienstpostenplan Soll – Ist
- 2) Beschluss des Prüfberichtes
- 3) Allfälliges

**Punkt 1) Überprüfung der Personalsituation der Stadt Leonding**

- jeweils getrennt nach Stadtamt, Bauhof und Kindergärten:
  - Entwicklung Personalstand 2013 bis 2017
  - Entwicklung Personalkosten 2013 bis 2017
- nur von Stadtamt:
  - Anzahl Krankenstände und Überstunden 2013 bis 30.06.2018
  - Besoldung nach Oö. Einreichungsverordnung bzw. nach „Besoldung alt“ für Abteilungs- und TeamleiterInnen sowie für ReferentInnen
  - Personalfuktuation je Abteilung 2013 bis 2018
  - Zeitraum bis zur Nachbesetzung, Kosten hierfür (Recruiting) 2013 bis 2018
  - Unterschied Dienstpostenplan Soll – Ist

**Anmerkung des Prüfungsausschusses:**

Der Prüfungsausschuss hat sich in drei Sitzungen am 08.11.2018, 04.12.2018 und 15.01.2019 mit der Personalsituation am Stadtamt Leonding beschäftigt. Dazu wurden von der Personalabteilung umfangreiche Unterlagen vorgelegt, die in der Anlage zu diesem Bericht aufscheinen. Es ergeht nachstehender Prüfbericht:

Zu den Personalkosten:

Die Personalkosten sind von 2013 bis 2017 um 22% gestiegen, wobei das in erster Linie auf die erhöhten Personalkosten im Bereich der Kinderbetreuung zurückzuführen ist, die sich um 50 % erhöht haben.

Krankenstände:

Die Höhe der Krankenstände und Überstunden erscheint insgesamt hoch, weshalb der Prüfungsausschuss empfiehlt, die Ursachen für die hohen Krankenstände und Überstunden zu erforschen und

einen Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Situation zu erarbeiten. Festgehalten wird, dass die Überstunden nicht generell, sondern lediglich in einzelnen Abteilungen hoch sind. Der Prüfungsausschuss empfiehlt eine psychologische Arbeitsplatzevaluierung mit Ableitung entsprechender Maßnahmen durchzuführen und dem Prüfungsausschuss darüber zu berichten. Dafür notwendige budgetäre Mittel sollten sowohl intern in Form von nötigen Ressourcen, als auch – für eine etwaige externe Begleitung – im Budget 2019 zur Verfügung gestellt werden.

#### Personalfluktuaton:

Die Personalfluktuaton wurde geprüft. Dabei stellte sich unter anderem heraus, dass eine bessere technische Unterstützung der Personalmanagements erforderlich ist, um, eine bessere Datenbasis für zielgerichtete Personalplanung bzw.- Steuerung zu ermöglichen. Erste bereits umgesetzte Maßnahmen, wie das Führen von Austrittsgesprächen etc. sind positiv zu erwähnen, da diese als Basis für Mitarbeiterbindungsmaßnahmen dienen.

#### Kosten der Nachbesetzungen:

Stellenausschreibungen werden seit 2016 in erster Linie über Internetportale vorgenommen, was zu einer deutlichen Kostenreduktion um zwei Drittel geführt hat.

Der Prüfungs-Ausschuss ersucht, über die ergriffenen Maßnahmen, insbesondere über die Ergebnisse der psychologischen Arbeitsplatzevaluierung sowie der geführten Austrittsgespräche, bis Anfang 2020 einen Zwischenbericht zu erhalten.

### **Punkt 2) Beschluss des Prüfberichtes**

Der Prüfbericht wird einstimmig beschlossen.

#### Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht

### **Zu den Personalkosten wird festgehalten**

Allgemein sind drei Faktoren – wie bereits in der Sitzung des Prüfungsausschusses erörtert, jedoch nicht im Bericht festgehalten und daher in der Stellungnahme des Bürgermeisters dargestellt – für den Kostenanstieg wesentlich. Es handelt sich dabei um die jährliche allgemeine Bezugserhöhung, die regelmäßigen (gesetzlichen) Vorrückungen in den Funktionslaufbahnen und den (erforderlichen) Anstieg der MitarbeiterInnenanzahl speziell in den Kinderbetreuungseinrichtungen.

### **Zu den Krankenständen wird festgehalten**

Die Auseinandersetzung mit Fehlzeiten trägt dazu bei, die Leistungsfähigkeit des Öffentlichen Dienstes zu steigern. Für die Stadtgemeinde sind der professionelle Umgang mit Fehlzeiten sowie die Erhebung und Bewertung der Ursachen für die Krankenstände und Überstunden von hoher Relevanz, um langfristig die Erhaltung und Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten bei der Arbeit zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird auch der betrieblichen Gesundheitsförderung große Bedeutung zugemessen und im Rahmen des Bedienstetenschutzes werden Maßnahmen u.a. zum Thema gesunde Arbeitsumgebung umgesetzt.

Grundsätzlich ist jedoch wichtig festzuhalten, dass die Höhe der Krankenstände im Durchschnitt liegt. Eine erhöhte Anzahl an Krankenständen lässt sich generell auf vier Aspekte zurückführen:

- einzelne schwere bzw. chronische Erkrankungen (psychischer und physischer Natur)
- kurbedingte Abwesenheiten
- die Beschäftigung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen
- die Altersstruktur (Beschäftigungsdauer)

Aus Sicht der Stadtgemeinde ist es im Sinne der Produktivität und Effizienz dessen ungeachtet wertvoll, Krankenstände und Fehlzeiten einer Analyse zu unterziehen. Auch die, in einzelnen Bereichen festgestellten, Überstunden sind zu evaluieren. So können spezifische Handlungsfelder identifiziert und auf der Basis von differenzierten Vergleichen Maßnahmen entwickelt werden.

Das Personalmanagement wird einen wesentlichen Beitrag für die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen leisten. Die Evaluierung von psychischen Belastungen kann gegebenenfalls ein geeignetes Instrument dazu sein.

### Zur Personalfluktuaton wird festgehalten

Die Gesellschaft im Allgemeinen und der Arbeitsmarkt im Speziellen unterliegen einem wesentlichen Wandel. Die Auswirkungen des Mangels von qualifizierten Fachkräften und die Konkurrenzsituation mit der Privatwirtschaft, aber auch innerhalb der öffentlichen Verwaltung ist feststellbar. Zudem ist eine lebenslang gleichbleibende Arbeitsstelle für viele MitarbeiterInnen nicht (mehr) das Ziel.

Maßnahmen in der Personalentwicklung zur MitarbeiterInnenbindung wurden bereits entwickelt und umgesetzt wie z.B.: der Eingliederungsprozess, Aus- und Weiterbildungsangebote sowie die betriebliche Gesundheitsförderung. Weitere Maßnahmen werden konzeptioniert, zudem wird an der Einführung eines Personalcontrollings gearbeitet. Durch den Einsatz von Engage und die Entwicklung einer Datenbank wird in Zukunft ein professionelles Reporting möglich sein und damit die Steuerung, Planung und Weiterentwicklung der verschiedenen Bereiche des Personalmanagements wesentlich unterstützt werden.

### Antragsempfehlung

#### Der Gemeinderat beschließe:

Der Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 15.01.2019 und die Stellungnahme des Bürgermeisters dazu werden zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

GR Dr. Grünling verliest den Amtsbericht und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

BGM Mag. Brunner:

Ich darf der Chefin unserer Personalabteilung Frau Mag. Frisch für die Aufbereitung dieser intensiven Anfragen im Sinne des Prüfungs-Ausschusses danken, um reale Darstellungen zu machen. Das ist gelungen. Es handelt sich um eine sehr solide Darstellung, die zeigt, dass die Personalarbeit im öffentlichen Bereich etwas diffiziler ist, als in Privatbetrieben. Auffälligkeiten, die hier angesprochen wurden, möchte ich folgendes entgegensetzen, z.B. wenn es um Krankenstände geht. Wir erfüllen unsere Quote der Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen zur Gänze, das war immer schon so. Dass sich das in Krankenständen anders zu Buche schlägt, ist völlig klar. Das ist ein Unterschied zu anderen Arbeitgebern, im öffentlichen Dienst ist es eben anders. Ich halte das auch für richtig.

Zu den Werkzeugen: Wir kennen das Thema und wir werden uns sicherlich verbessern müssen. Frau Mag. Frisch ist dran, das zu tun und es sind schon einige massive Fortschritte gelungen. Die Personalarbeit ist bei uns im Vergleich mit anderen, sehr professionell und wir werden das noch besser machen. Daher möchte ich Frau AL Mag. Frisch und dem Team danken.

Zur Personalfluktuaton: Derzeit ist der Arbeitsmarkt leergefegt. Es ist so, wie wir es ja auch kennen, dass gute Leute auch aus dem öffentlichen Bereich abgeworben werden. Das trifft auch bei uns permanent zu. Die Lebensplanung heute, ein Leben lang bei einem Dienstgeber zu bleiben, ist obsolet. Wir haben heute wieder zur Kenntnis nehmen müssen, dass jemand nach 17 Jahren sagt „jetzt werde ich 50 und möchte noch einmal etwas anderes tun“. Das ist heute üblich, früher war das anders.

Für alle Anregungen, die aus dem Prüfungs-Ausschuss kommen, bedanke ich mich. Es ist viel Wertvolles dabei und die Personalabteilung ist dran, das auch zu sortieren und umzusetzen.

GR Dr. Grünling:

Auch ich möchte mich bei Frau Mag. Frisch bedanken, die von uns als Prüfungs-Ausschuss fast etwas „überarbeitet“ worden ist. Aber wir haben auf beiden Seiten viel gelernt und Profit daraus gezogen und es ist letztlich, hoffe ich jedenfalls, etwas Gutes für die Gemeinde herausgekommen.

VBM Dr. Naderer-Jelinek:

Ich bin dankbar, dass sich der Prüfungs-Ausschuss auch die Situation im Kinderbetreuungsbereich angesehen hat. Ich glaube, dass wir ein Thema haben, wo wir hinschauen müssen. Es ist zwar keine Besonderheit in Leonding, dass wir diese hohe Personalfuktuation haben, denn die gibt es überall. Wir haben natürlich auch das Thema, dass wir dort sehr viel AussteigerInnen haben aus dem Beruf, aber es zeigt mir sehr deutlich, dass wir uns dort als Arbeitgeber etwas überlegen und vielleicht auch neue Wege gehen müssen, wie wir Anstellungsverhältnisse und wie wir Leitungsfunktionen machen. Daher bin ich sehr dankbar, dass wir Anregungen aus dem Prüfungs-Ausschuss erhalten haben.

## **Beschluss**

**GR                      Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

Über Antrag von Vbgm. Bäck beschließt der Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – auf die Verlesung der Amtsberichte mit Ausnahme der Antragsempfehlung zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 29 zu verzichten.

### **TOP 3              Subvention für Leondinger Pensionistenvereine 2019**

#### **Amtsbericht**

##### **Sachverhalt:**

Für die in Leonding ansässigen Ortsgruppen der Pensionistenvereine ist im Voranschlag 2019 ein Zuschuss in der Höhe von € 9.900,- vorgesehen.

Die Aufteilung erfolgt nach den Mitgliederzahlen der einzelnen Vereine, die insgesamt 1437 Personen betreuen.

Der Betrag pro Mitglied beträgt € 6,88.

Österr. Pensionistenverband, Ortsgruppe Leonding	543 Mitglieder	€ 3.735,84
Österr. Pensionistenverband, Ortsgruppe Doppl-Hart	286 Mitglieder	€ 1.967,68
OÖ Seniorenbund, Ortsgruppe Leonding	515 Mitglieder	€ 3.543,20
Seniorenring Leonding	93 Mitglieder	€ 639,84

##### **Finanzierung:**

Die Bedeckung ist im Voranschlag 2019 unter VOP 1/429/7576 gegeben.

##### **Anlagen:**

4 Ansuchen der Pensionistenvereine

#### **Antragsempfehlung**

Der Ausschuss für Soziales, Wohnen, Senioren und Integration möge dem Gemeinderat bzw. Stadtrat die Vergabe folgender Mittel an die angeführten Pensionistenvereine empfehlen:

Im Jahr 2019 werden nachstehend angeführte Zuschüsse den Pensionistenvereinen gewährt.

Österr. Pensionistenverband, Ortsgruppe Leonding	543 Mitglieder	€ 3.735,84
Österr. Pensionistenverband, Ortsgruppe Doppl-Hart	286 Mitglieder	€ 1.967,68
OÖ Seniorenbund, Ortsgruppe Leonding	515 Mitglieder	€ 3.543,20
Seniorenring Leonding	93 Mitglieder	€ 639,84

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

### **Beratungsergebnis**

#### **SOZ-A            Sitzungsdatum: 17.01.2019**

Der Antrag von STR Stangl wurde im Ausschuss für Soziales, Wohnen, Senioren und Integration einstimmig – durch Erheben der Hand – beschlossen.

#### **Der Gemeinderat beschließt:**

Im Jahr 2019 werden nachstehend angeführte Zuschüsse den Pensionistenvereinen gewährt.

OÖ Seniorenbund, Ortsgruppe Leonding	515 Mitglieder	€ 3.543,20
Österr. Pensionistenverband, Ortsgruppe Leonding	543 Mitglieder	€ 3.735,84

StR Stangl erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

### **Beschluss**

#### **GR                    Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

GR Gattringer und GRE Römer sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

#### **TOP 4            Sanierung Kinderspielplätze 2017/2018 - Finanzierungsplan und Endabrechnung**

#### **Amtsbericht**

#### **Sachverhalt:**

In den Jahren 2017 und 2018 wurden die beiden öffentlichen Spielplätze in der Nöbauer- und der Ederackerstraße gemeinsam mit dem Spielplatz des Kindergartens Larnhauserweg saniert. Außerdem erfolgten kleinere Erweiterungen bei den Spielplätzen Hainzenbachstraße und Remisenstraße. Bei der Projektierung des Vorhabens wurde von Gesamtsanierungskosten in Höhe von €°150.000,- ausgegangen.

Die Stadt hat beim Amt der OÖ Landesregierung um Landeszuschüsse angesucht. Die anerkannten förderbaren Kosten wurden seitens der Landesregierung mit €°133.500,- Euro festgelegt.

Die Sanierung wurde 2018 abgeschlossen. Die Finanzierung erfolgte durch Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushalt.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der im Erlass angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.



### Antragsempfehlung

Der Stadtrat wolle dem Gemeinderat empfehlen, den beiliegend angeführten Finanzierungsplan für die Sanierung der Kinderspielplätze zu genehmigen.

	2017	Gesamt in Euro
Rücklagen	105.000	105.000
LZ (Abteilung Wohnbauförderung)	15.000	15.000
BZ-Mittel	13.500	13.500
<b>Summe in Euro</b>	<b>133.500</b>	<b>133.500</b>

Die tatsächlichen Kosten für die Spielplatzsanierungen in den Jahren 2017 und 2018 betragen insgesamt € 182.465,81.

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

### Beratungsergebnis

**StR**                      **Sitzungsdatum: 22.1.2019**

Über Antrag von BGM Mag. Brunner wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

#### Der Gemeinderat beschliesse:

Der beiliegend angeführte Finanzierungsplan für die Sanierung der Kinderspielplätze wird genehmigt.

	2017	Gesamt in Euro
Rücklagen	105.000	105.000
LZ (Abteilung Wohnbauförderung)	15.000	15.000
BZ-Mittel	13.500	13.500
<b>Summe in Euro</b>	<b>133.500</b>	<b>133.500</b>

Die tatsächlichen Kosten für die Spielplatzsanierungen in den Jahren 2017 und 2018 betragen insgesamt € 182.465,81.

BGM Mag. Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

### Beschluss

**GR**                      **Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

GR Gattringer, GRE Römer und Vbgm. Bäck sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

**TOP 5**                      **Leondinger Veranstaltungs- und Kulturservice GmbH (KUVA) - Auszahlung Subvention**

### Amtsbericht

#### Sachverhalt:

Im Voranschlag 2019 ist eine Subvention an die Leondinger Veranstaltungs- und Kulturservice GmbH (KUVA) in Höhe von € 475.900,- auf der VOP 1/899100/759000 (Sonstige wirtschaftliche Unternehmungen – Kulturbetrieb – Laufende Transferzahlungen) vorgesehen.

Ein Teilbetrag der Subvention in Höhe von € 100.000,- soll bis spätestens 10. Februar 2019 an die

KUVA geleistet werden.

Der Rest der Subvention soll in Abhängigkeit des jeweiligen Mittelbedarfs der Gesellschaft (jeweils nach schriftlicher Anforderung) ausbezahlt werden. Nicht ausgeschöpfte veranschlagte Mittel sollen bei der Stadt verbleiben.

### Antragsempfehlung

Der Stadtrat wolle dem Gemeinderat empfehlen, dass die Stadtgemeinde Leonding der Leondinger Veranstaltungs- und Kulturservice GmbH (KUVA) für das Jahr 2019 eine Subvention in Höhe von € 475.900,- gewährt.

Ein Teilbetrag der Subvention in Höhe von € 100.000,- ist bis spätestens 10. Februar 2019 an die Leondinger Veranstaltungs- und Kulturservice GmbH auszubezahlen.

Die restliche Subvention wird in Abhängigkeit des jeweiligen Mittelbedarfs (nach schriftlicher Anforderung) an die Leondinger Veranstaltungs- und Kulturservice GmbH ausbezahlt.

Nicht ausgeschöpfte veranschlagte Mittel verbleiben bei der Stadt.

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

### Beratungsergebnis

**StR**                      **Sitzungsdatum: 22.1.2019**

Über Antrag von BGM Mag. Brunner wird dem Gemeinderat mit Stimmenmehrheit – durch Erheben der Hand – empfohlen:

#### **Der Gemeinderat beschließt:**

Die Stadtgemeinde Leonding gewährt der Leondinger Veranstaltungs- und Kulturservice GmbH (KUVA) für das Jahr 2019 eine Subvention in Höhe von € 475.900,-.

Ein Teilbetrag der Subvention in Höhe von € 100.000,- ist bis spätestens 10. Februar 2019 an die Leondinger Veranstaltungs- und Kulturservice GmbH auszubezahlen.

Die restliche Subvention wird in Abhängigkeit des jeweiligen Mittelbedarfs (nach schriftlicher Anforderung) an die Leondinger Veranstaltungs- und Kulturservice GmbH ausbezahlt.

Nicht ausgeschöpfte veranschlagte Mittel verbleiben bei der Stadt.

BGM Mag. Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

### Beschluss

**GR**                      **Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

GR Gattringer und GRE Römer sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

**TOP 6**

**Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & CoKG - Auszahlung Gesellschafterzuschuss**

## Amtsbericht

### Sachverhalt:

Im Voranschlag 2019 ist ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 1.080.000,- auf der VOP 1/878/759 (Zusammengefasste Unternehmen – Laufende Transferzahlungen an netto-veranschlagte Unternehmungen) vorgesehen.

Dieser Zuschuss hat zumindest die Aufwände für Tilgung und Zinsen der Darlehen und die allgemeinen Aufwände abzudecken.

Im Wirtschaftsplan 2019 sind für Tilgung € 798.800,-, für den Zinsaufwand € 92.900,- und für die allgemeine Instandhaltung € 181.600,- vorgesehen.

Der Zuschuss soll in der im Voranschlag 2019 geplanten Höhe an die Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG ausbezahlt werden.

### Antragsempfehlung

Der Stadtrat wolle dem Gemeinderat empfehlen, dass die Stadtgemeinde Leonding an die Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG für das Jahr 2019 einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 1.080.000,- leistet.

Dieser Zuschuss ist bis 10. Feb. 2019 an die Gesellschaft zu überweisen. Die Bedeckung erfolgt auf der VOP 1/878/759 (Zusammengefasste Unternehmen – Laufende Transferzahlungen an netto-veranschlagte Unternehmungen).

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

### Beratungsergebnis

**StR**                      **Sitzungsdatum: 22.1.2019**

Über Antrag von BGM Mag. Brunner wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

#### **Der Gemeinderat beschließe:**

Die Stadtgemeinde Leonding leistet an die Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG für das Jahr 2019 einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 1.080.000,-.

Dieser Zuschuss ist bis 10. Feb. 2019 an die Gesellschaft zu überweisen. Die Bedeckung erfolgt auf der VOP 1/878/759 (Zusammengefasste Unternehmen – Laufende Transferzahlungen an netto-veranschlagte Unternehmungen).

BGM Mag. Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

### Beschluss

**GR**                      **Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

GR Gattringer und GRE Römer sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

**TOP 7            Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & CoKG - Bewilligung zur Aufnahme eines Kontokorrentkredites für die Projekte 2019 sowie Haftungsübernahme durch die Stadt**

Amtsbericht

**Sachverhalt:**

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & CoKG hat die Geschäftsführung für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten die vorherige Zustimmung der Gesellschafter einzuholen.

Für die Finanzierung der Projekte 2019 (auf Grund des vom Gemeinderat beschlossenen Wirtschaftsplanes der Gesellschaft) ist ein Kontokorrentkredit in der Höhe von € 4.400.000,- erforderlich. Es wurden für den beabsichtigten Kontokorrentkredit die Varianten Bindung an den 3-Monats-Euribor, Bindung an den 6-Monats-Euribor und den 12-Monats-Euribor in der Angebotseinholung sowie die Ausgangsbasis für die Indexbindungen vorgegeben, so dass ein direkter Vergleich und eine objektive Bewertung möglich sind. Des Weiteren wurden zu den Angeboten Musterverträge angefordert.

Das laut Angebotsspiegel günstigste Angebot in der Variante 3-Monats-Euribor hat die BAWAG P.S.K. AG gelegt. Bei den Varianten 6-Monats-Euribor und 12-Monats hat die Allgemeine Sparkasse das günstigste Angebot gemacht. Die BAWAG P.S.K. AG und die Allgemeine Sparkasse haben beim 3-Monats-Euribor und beim 12-Monats-Euribor den exakt gleichen Aufschlag. Wie in den vergangenen Jahren wird auf Grund der Zinssicherheit wieder die Variante 12-Monats-Euribor vorge schlagen.

Da mit der ersten Inanspruchnahme des Kredites in Höhe von € 1.000.000,- für das Projekt Aufstockung der Volksschule Haag erst im Mai 2019 zu rechnen ist, sind die gelegten Angebote der Raiffeisenbank Leonding und der Hypo Landesbank mit einer Rahmenprovision im Jahresvergleich nicht die günstigsten.

Die Kontoführungsgebühren richten sich bei allen Angeboten nach den Bankkonditionen. Die Allgemeine Sparkasse hat hierbei die etwas preiswerteren Bedingungen.

Um für die Gesellschaft bei der Kreditvergabe ähnlich günstige Konditionen wie die Stadt zu erhalten, ist es erforderlich, dass die Garantie zur Rückzahlung durch die Stadt übernommen wird (Kreditgarantie).

**Anlagen:**

Angebotsspiegel Kontokorrentkredit 2019

Antragsempfehlung

Der Stadtrat wolle dem Gemeinderat die Kenntnisnahme darüber, dass der Bürgermeister als Gesellschafter nachfolgende Beschlüsse fasst, empfehlen:

1) der Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & CoKG die Zustimmung erteilt wird, einen Kontokorrentkredit über € 4.400.000,- (=Höchstausmaß; Aufnahme nach jeweiliger Deckungserfordernis) für die beschlossenen Projekte laut Investitionsplan 2019 mit einer Laufzeit von einem Jahr und der Variante 12-Monats-Euribor plus Aufschlag bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ Bank AG, Promenade 11-13, 4020 Linz aufzunehmen.

2) die erforderliche Garantie für eine vertragsgemäße Rückzahlung (Haftungsübernahme) für den Kontokorrentkredit seitens der Stadtgemeinde Leonding übernommen wird.

Sollte durch diese Garantieübernahme der Gesamtstand an Haftungsverpflichtungen der Stadtgemeinde ein Viertel der Einnahmen des Ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten, so bedarf die Garantieübernahme der gemeindeaufsichts-behördlichen Genehmigung. Ist dies der Fall, so ist die Rechtswirksamkeit dieser Garantie durch die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 106 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. aufschiebend bedingt.

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

### **Beratungsergebnis**

**StR**                      **Sitzungsdatum: 22.1.2019**

Über Antrag von BGM Mag. Brunner wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

#### **Der Gemeinderat beschließt:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bürgermeister als Gesellschafter nachfolgende Beschlüsse fasst:

1) Der Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & CoKG wird die Zustimmung erteilt, einen Kontokorrentkredit über € 4.400.000,- (=Höchstausmaß; Aufnahme nach jeweiliger Deckungserfordernis) für die beschlossenen Projekte laut Investitionsplan 2019 mit einer Laufzeit von einem Jahr und der Variante 12-Monats-Euribor plus Aufschlag bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ Bank AG, Promenade 11-13, 4020 Linz aufzunehmen.

2) Die erforderliche Garantie für eine vertragsgemäße Rückzahlung (Haftungsübernahme) für den Kontokorrentkredit seitens der Stadtgemeinde Leonding wird übernommen.

Sollte durch diese Garantieübernahme der Gesamtstand an Haftungsverpflichtungen der Stadtgemeinde ein Viertel der Einnahmen des Ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten, so bedarf die Garantieübernahme der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Ist dies der Fall, so ist die Rechtswirksamkeit dieser Garantie durch die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 106 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. aufschiebend bedingt.

AL Hochreiner erläutert die Angelegenheit und BGM Mag. Brunner stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

### **Beschluss**

**GR**                      **Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

StR Stangl, GR Gattringer, GRE Römer und GR Linemayr sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

**TOP 8**

**Abschluss eines neuen Pachtvertrages über die Grünschnittsammelstelle mit Herrn Christian Roithmeier**

## Amtsbericht

### **Sachverhalt:**

Durch die Änderung der Eigentumsverhältnisse und um eine Sicherstellung des gewohnten Betriebes zu gewährleisten, ist es nötig einen neuen Pachtvertrag über die Grünschnittsammelstelle auf dem Grundstück 2024, EZ 2606, KG Leonding abzuschließen. Auf diesem Grundstück mit einem Gesamtausmaß von 3.568 m<sup>2</sup> befindet sich zurzeit eine Teilfläche welche im Ausmaß von ca. 1.600 m<sup>2</sup>, als Grünschnittsammelstelle genutzt wird.

Mit dem neuen Eigentümer Herrn Christan Roithmeier wurde der neue Pachtvertrag vereinbart. Als Pacht wurde ein halbjähriger Betrag in Höhe von EUR 2.400,00 zuzüglich Umsatzsteuer festgelegt. Für den Beginn des neuen Vertrag wurde der 01.01.2019 gewählt. Weiters verpflichtet sich der Pächter, auf den Zeitraum von 5 Jahren, auf die Ausübung seines Kündigungsrechtes zu verzichten. Weitere Details können aus der in Anlage 01\_Pachtvertrag\_Roithmeier entnommen werden.

Sämtliche Kosten die durch die Errichtung dieser Vereinbarung (Vertragserrichtung, Gebühren, Steuern, etc.) anfallen, trägt die Stadtgemeinde Leonding.

### **Finanzierung:**

Die Bedeckung dieser Ausgaben ist im Voranschlag für das Jahr 2019 VA 1/8521/7000 nicht zur Gänze gegeben und wird zeitgerecht mit Kreditübertragungen erfolgen.

### **Anlagen:**

01\_Pachtvertrag\_Roithmeier

## Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Dem vorliegenden Pachtvertrag mit Herrn Roithmeier bezüglich der weiteren Nutzung der Grünschnittsammelstelle in der Paschinger Straße wird zugestimmt.

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

## Beratungsergebnis

**StR**                      **Sitzungsdatum: 22.1.2019**

Über Antrag von BGM Mag. Brunner wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

### **Der Gemeinderat beschließt:**

Dem vorliegenden Pachtvertrag mit Herrn Roithmeier bezüglich der weiteren Nutzung der Grünschnittsammelstelle in der Paschinger Straße wird zugestimmt.

AL Wiesinger erläutert die Angelegenheit und BGM Mag. Brunner stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

## Beschluss

**GR**                      **Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

StR Stangl, GR Gattringer und GRE Römer sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

**TOP 9 Flächenbereinigung nach Umbau des Pendlerparkplatzes in der Klimt- und Rottmayrstraße**

**Amtsbericht**

**Sachverhalt:**

Im Zuge einer Neuvermessung des Areals, rund um den im Jahre 2012 errichteten Pendlerparkplatz, muss eine Adaptierung der Grundgrenzen durchgeführt werden.

Die Teilflächen in Höhe von 153,69 Quadratmeter welche in der beiliegenden Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Rudolf Schöffmann GZ 2857/11 vom 08.01.2018, dargestellt sind, werden an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und richtiggestellt.

Da es sich um derzeit unbebaute Liegenschaften handelt, kann eine Änderung mit einer Teilung gemäß §15 Liegenschaftsteilgesetz durchgeführt werden.

Sämtliche im Zuge dieser Grundeinlösung anfallenden Kosten (Vermessung sowie allfällige Steuern) werden von der Stadtgemeinde Leonding getragen.

**Finanzierung:**

Die Bedeckung dieser Ausgaben ist im Haushaltsjahr 2019 auf VA **Post 5/612/002** (Grunderwerb-Gemeindestraßen) gegeben

**Anlagen:**

01\_Vermessungsurkunde GZ285711

**Antragsempfehlung**

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Die vorliegende Teilung gemäß §15 nach der Vermessungsurkunde von Herrn Dipl. Ing. Rudolf Schöffmann, im Zuge einer Neuvermessung des Areals rund um den Pendlerparkplatz in der Klimt- und Rottmayrstraße, wird durchgeführt.

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

**Beratungsergebnis**

**StR Sitzungsdatum: 22.1.2019**

Über Antrag von BGM Mag. Brunner wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

**Der Gemeinderat beschließt:**

Die vorliegende Teilung gemäß §15 nach der Vermessungsurkunde von Herrn Dipl. Ing. Rudolf Schöffmann, im Zuge einer Neuvermessung des Areals rund um den Pendlerparkplatz in der Klimt- und Rottmayrstraße, wird durchgeführt.

BGM Mag. Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

**Beschluss**

**GR Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

StR Stangl, GR Gattringer, GR Kloibhofer und GRE Römer sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

**TOP 10      Erwerb einer zukünftigen Verkehrsfläche in Leonding – Kauf- und Abtretungsvereinbarung mit Immoto GmbH**

**Amtsbericht**

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Neuerrichtung der Pilatistraße zwischen der Gartenlehnerstraße und der Ruflingerstraße wurden Teilflächen der Grundstücke 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, KG Rufing beansprucht. Dabei handelt es sich um Grundflächen im Ausmaß von 116,28 m<sup>2</sup> welche in beiliegenden Plänen des Dipl.-Ing. Thomas Auzinger vom 11.10.2018, GZ.: 8376 und 8455, dargestellt sind.

Da es sich bei diesem Grundstück um eine bebaute Liegenschaft handeln wird, muss die Abtretung gegen eine Entschädigung durchzuführen sein.

Mit der Firma Immoto GmbH konnte nunmehr vereinbart werden, dass diese Flächen um einen Kaufpreis von € 200,00 je m<sup>2</sup> (d.s. insgesamt € 23.256,00) an die Stadtgemeinde Leonding verkauft werden. Eine entsprechende Kaufvereinbarung wurde nunmehr erstellt.

Sämtliche Kosten die durch die Errichtung dieser Vereinbarung (Vertragserrichtung, Gebühren, Steuern, etc.) anfallen, ausgenommen der jeweils eigenen Rechtsberatung, trägt die Stadtgemeinde Leonding.

**Finanzierung:**

Die Bedeckung dieser Ausgaben ist im Voranschlag für das Jahr 2019 auf VA Post 5/612/002 (Grunderwerb-Gemeindestraßen) gegeben.

**Anlagen:**

- 01\_Kaufvereinbarung Firma Immoto GmbH
- 02\_Planurkunde GZ8376
- 03\_Planurkunde GZ8455

**Antragsempfehlung**

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Dem Erwerb der Verkehrsfläche in der Pilatistraße durch die Stadtgemeinde Leonding von der Firma Immoto GmbH, zu einem Preis von € 23.256,00 sowie sämtliche Kosten für die Vertragserrichtung und deren grundbücherliche Eintragung wird zugestimmt.

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

**Beratungsergebnis**

**StR                      Sitzungsdatum: 22.1.2019**

Über Antrag von BGM Mag. Brunner wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:



**Der Gemeinderat beschließt:**

Dem Erwerb der Verkehrsfläche in der Pilatistraße durch die Stadtgemeinde Leonding von der Firma Immoto GmbH, zu einem Preis von € 23.256,00 sowie sämtliche Kosten für die Vertragserrichtung und deren grundbücherliche Eintragung wird zugestimmt.

BGM Mag. Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

**Beschluss**

**GR                      Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

StR Stangl, GR Gattringer, GR Kloibhofer und GRE Römer sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

**TOP 11                      Grundabtretung Parkstraße – Abtretungsvereinbarung mit WSG – Gemeinnützige Wohn- und Siedlergemeinschaft Genossenschaft mit beschränkter Haftung und GIWOG Gemeinnützige Industrie-Wohnungs-AG**

Wurde abgesetzt.

**TOP 12                      Flächenbereinigung nach Adaptierung des Friedhofparkplatzes und Neugestaltung der Zufahrt zur Anna-Mitgutsch-Straße**

**Amtsbericht**

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Endvermessung des Areals rund um den im Friedhofparkplatzes, muss eine Adaptierung der Grundgrenzen durchgeführt werden.

Die Teilflächen in Höhe von 111,71 Quadratmeter welche in der beiliegenden Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Rudolf Schöffmann GZ 5072/17 vom 05.04.2017, dargestellt sind, werden an örtlichen Gegebenheiten angepasst und richtiggestellt.

Da es sich um derzeit unbebaute Liegenschaften handelt, kann eine Änderung mit einer Teilung gemäß §15 Liegenschaftsteilgesetz durchgeführt werden.

Sämtliche im Zuge dieser Grundeinlösung anfallenden Kosten (Vermessung sowie allfällige Steuern) werden der Stadtgemeinde Leonding getragen.

**Finanzierung:**

Die Bedeckung dieser Ausgaben ist im Haushaltsjahr 2019 auf VA **Post 5/612/002** (Grunderwerb-Gemeindestraßen) gegeben.

**Anlagen:**

01\_Vermessungsurkunde\_GZ\_5072/17

**Antragsempfehlung**

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Die vorliegende Teilung, der Fläche rund um den Friedhofsparkplatz inklusive der Zufahrt zur Anna-Mitgutsch-Straße nach der Vermessungsurkunde von Herrn Dipl. Ing. Rudolf Schöffmann wird durchgeführt.

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

### **Beratungsergebnis**

**StR**                      **Sitzungsdatum: 22.1.2019**

Über Antrag von BGM Mag. Brunner wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

#### **Der Gemeinderat beschließt:**

Die vorliegende Teilung, der Fläche rund um den Friedhofsparkplatz inklusive der Zufahrt zur Anna-Mitgutsch-Straße nach der Vermessungsurkunde von Herrn Dipl. Ing. Rudolf Schöffmann wird durchgeführt.

BGM Mag. Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

### **Beschluss**

**GR**                      **Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

StR Stangl, GR Gattringer, GR Kloibhofer und GRE Römer sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

### **TOP 13      Rathausgarage – Änderung der Tarifordnung**

#### **Amtsbericht**

#### **Sachverhalt:**

Mit 1. April 2004 trat die Tarifordnung für die Rathausgarage in Kraft.

Im Zwei-Jahres-Rhythmus wird eine Anpassung des Tarifes für Dauermieter im Ausmaß der jeweiligen Indexsteigerung vorgenommen. Die monatliche Miete pro Abstellplatz betrug seit der letzten Anpassung im Jahr 2017 € 77,10 inkl. USt.. Auf Grund der Indexsteigerung (Index 128,1, VPI 2005, Monat September 2018) ergibt sich ein neuer Tarif in der Höhe von € 80,50 inkl. USt. pro Monat. Alle anderen Tarife sollen unverändert bleiben.

Diese Änderung der Tarifordnung soll ab 1. März 2019 gültig sein.

Im Übrigen wird auf die vorliegende Tarifordnung verwiesen.

#### **Anlagen:**

Tarifordnung2019

#### **Antragsempfehlung**

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen Folgendes zu beschließen:

Die Änderung der Tarifordnung für die Rathausgarage per 1. März 2019 wird genehmigt.

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

## Stadtgemeinde Leonding

GZ: IFM-8643-2019

Leonding, am

### **Tarifordnung für die Tiefgarage des Rathauses**

#### **A) Kurzparken**

1)	Kostenlose Benützung für 2 Stunden		
2)	Für jede weitere angefangene ½ Std.	EUR	0,50

#### **B) Dauerparken**

1)	Monatliche Miete pro Abstellplatz fällig am 1. des Monats im Voraus	EUR	80,50
2)	Tagessatz (für 24 Stunden Parkdauer)	EUR	8,00

#### **C) Nachttarif**

1)	Nachttarif (von 20:00 bis 07:30 Uhr)	EUR	4,00
----	--------------------------------------	-----	------

#### **D) Sonstiges:**

Bei Ticketverlust wird der Tagessatz gemäß Punkt B) 2) eingehoben.

Wird durch den Garagenbenützer ein Einsatz des Wachdienstes verursacht, wird der Wachdienst ermächtigt, die Einsatzkosten in der Höhe von € 36,00 an Ort und Stelle einzuheben. Darüber hinaus ist der Wachdienst ermächtigt, die angefallenen Parkgebühren einzuheben.

Übertretungen der Bestimmungen der Tarif- bzw. der Garagenordnung werden zur Anzeige gebracht und eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 40,00 eingehoben.

Für mutwillige Beschädigungen und grobe Verunreinigung ist der volle Kostenersatz zu leisten.

Im Zwei-Jahres-Rhythmus wird eine Anpassung des Tarifes für Dauermieter (Pkt. B1) im Ausmaß der jeweiligen Indexsteigerung vorgenommen. Ausgangsbasis bildet der von der Statistik Austria verlaubliche VPI 2005 für den Monat September 2018. Der sich aufgrund der Anpassung ergebende Tarif wird auf 1/10 Euro gerundet.

Die Tarifsätze verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom beschlossenen und tritt mit 1. März 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

### **Beratungsergebnis**

**StR**                      **Sitzungsdatum: 22.1.2019**

Über Antrag von BGM Mag. Brunner wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

#### **Der Gemeinderat beschließt:**

Die Änderung der Tarifordnung für die Rathausgarage per 1. März 2019 wird genehmigt.

BGM Mag. Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

## **Beschluss**

**GR**                      **Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

StR Stangl, GR Gattringer, GR Kloibhofer und GRE Römer sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

### **TOP 14      Flächenbereinigung der Karningstraße**

#### **Amtsbericht**

#### **Sachverhalt:**

Im Zuge einer Neuvermessung der Karningstraße, muss eine Adaptierung der Grundgrenzen durchgeführt werden.

Die Teilflächen in Höhe von 49,90 Quadratmeter welche in der beiliegenden Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Rudolf Schöffmann GZ 5478/17 vom 13.02.2018, dargestellt sind, werden an örtliche Gegebenheiten angepasst und richtiggestellt.

Da es sich um derzeit unbebaute Liegenschaften handelt, kann eine Änderung mit einer Teilung gemäß §15 Liegenschaftsteilgesetz durchgeführt werden.

Sämtliche im Zuge dieser Grundeinlösung anfallenden Kosten (Vermessung sowie allfällige Steuern) werden der Stadtgemeinde Leonding getragen.

#### **Finanzierung:**

Die Bedeckung dieser Ausgaben ist im Haushaltsjahr 2019 auf VA **Post 5/612/002** (Grunderwerb-Gemeindestraßen) gegeben.

#### **Anlagen:**

01\_Vermessungsurkunde\_GZ\_5478/17

#### **Antragsempfehlung**

Der Infrastrukturausschuss möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Die vorliegende Teilung, der Fläche in der Karningstraße nach der Vermessungsurkunde von Herrn Dipl. Ing. Rudolf Schöffmann wird durchgeführt.

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

#### **Beratungsergebnis**

**INFRA-A**                      **Sitzungsdatum: 29.01.2019**

Dem Antrag des Obmannes StR Neidl, MBA wurde im Ausschuss für Infrastruktur am 29.01.2019 die vorgetragene Antragsempfehlung einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen.

**Der Gemeinderat beschließt:**

Die vorliegende Teilung, der Fläche in der Karningstraße nach der Vermessungsurkunde von Herrn Dipl. Ing. Rudolf Schöffmann wird durchgeführt.

StR Neidl, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

## **Beschluss**

**GR**                      **Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

StR Stangl, GR Gatringer, GR Kloibhofer und GRE Römer sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

### **TOP 15      Mitverlegung einer Leerverrohrung bei Grabungsarbeiten im Gemeindegebiet - Grundsatzbeschluss**

#### **Amtsbericht**

#### **Sachverhalt:**

Aus der Erfahrung zeigte sich, dass die Technologien vor allem im Kommunikationssektor (Glasfaserausbaue etc.) sehr schnell voranschreitet und auch dementsprechend sehr schnell umgesetzt wird. Die Technologie möglichst rasch zu den Bürgerinnen und Bürgern als Endverbraucher zu bringen ist verständlicherweise im Sinne der Anbieter.

Um einer Flut an Grabungen entgegenzuwirken, sollen künftig Leerverrohrungen mitverlegt werden. Nach einer intensiven Prüfung durch die Tiefbauabteilung der Stadtgemeinde Leonding, soll es dann zu einer Umsetzung im Bereich des Straßenneubaus und diverser Grabungen durch verschiedenste Leitungsträger kommen.

Es ist die technische Umsetzung in jeden einzelnen Fall zu prüfen. Eine Mitverlegung kann auch nur dann stattfinden, wenn eine gewisse Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Für einen einwandfreien Betrieb diverser Leerverrohrungen muss diese auf frostfreie Tiefe geführt werden (in Oberösterreich 1,0 m).

Seitens der Straßenverwaltung werden die nötigen Grundlagenhebung im Zuge der jährlichen Leitungsträgerbesprechung noch eruiert (div. Normen und Anforderungen der Leitungsträger an das Leerrohr). Diverse Gemeinden haben bereits Leerverrohrungen mitverlegen lassen, diese wurden jedoch aufgrund der unzureichenden technischeren Voraussetzungen nicht von den Leitungsträgern genutzt (z.B. Alkoven).

#### **Finanzierung:**

Die Bedeckung für die Arbeiten der Leerverrohrungsherstellung soll im a.o. Haushaltes des Voranschlags der kommenden Jahre auf der Voranschlagsstelle 5/612/0022 Ausgaben für Straßenbauten im Ausmaß von € 50.000,00 gegeben werden.

#### **Antragsempfehlung**

Der Infrastrukturausschuss möge den Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Eine Mitverlegung einer Leerverrohrung bei Grabungen von Leitungsträgern im Gemeindegebiet und bei Straßenneubauarbeiten soll grundsätzlich, nach einer intensiven Prüfung durch die Tiefbauabteilung, durchgeführt werden und für kommende Aufgaben notwendige Budgetbereitstellungen in den

Voranschlägen der kommenden Jahre, auf der Voranschlagsstelle 5/612/0022 für die zusätzlichen Arbeiten bereitzustellen.

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

### **Beratungsergebnis**

#### **INFRA-A      Sitzungsdatum: 29.01.2019**

Dem Antrag des Obmannes StR Neidl, MBA wurde im Ausschuss für Infrastruktur am 29.01.2019 die vorgetragene Antragsempfehlung einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen.

#### **Der Gemeinderat beschließt:**

Eine Mitverlegung einer Leerverrohrung bei Grabungen von Leitungsträgern im Gemeindegebiet und bei Straßenneubauarbeiten soll grundsätzlich, nach einer intensiven Prüfung durch die Tiefbauabteilung, durchgeführt werden und für kommende Aufgaben notwendige Budgetbereitstellungen in den Voranschlägen der kommenden Jahre, auf der Voranschlagsstelle 5/612/0022 für die zusätzlichen Arbeiten bereitzustellen.

StR Neidl, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

### **Beschluss**

#### **GR      Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

StR Stangl, GR Gattringer, GR Kloibhofer und GRE Römer sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

#### **TOP 16      Durchführung einer gemeindeweiten Flurreinigungsaktion 2019**

##### **Amtsbericht**

#### **Sachverhalt:**

In den Jahren 2014 bis 2018 wurden gemeindeweite Flurreinigungsaktionen unter reger Beteiligung vor allem von SchülerInnen durchgeführt.

Der Bezirksabfallverband Linz-Land stellt für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Flurreinigungsaktion Arbeitshandschuhe und Sammelsäcke zur Verfügung.

Flurreinigungsaktionen werden auf freiwilliger Basis durchgeführt. Die Kosten des Schülertransportes und Verköstigung im Feuerwehrhaus der FF Leonding beliefen sich im Jahr 2018 auf rd. € 3.800,00. Die Aufwendungen des Wirtschaftshofes beliefen sich auf rd. € 600,00.

Der für 2019 geplante, gemeindeweite Flurreinigungstag könnte am Freitag, 26. April 2019 also nach den Osterferien stattfinden. Als Ausweichtermin bei Schlechtwetter soll die Flurreinigungsaktion am darauffolgenden Freitag, 03. Mai 2019 durchgeführt werden.

Der Ablauf ist folgendermaßen geplant:

- Die Teilnahmemöglichkeit, welche sich an die Leondinger Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen richtet, wird über den Gemeindebrief Leonding kommuniziert. Witterungsbedingt kann kurzfristig über „Aktuelles“ auf der Leondinger Homepage eine Terminverschiebung bekannt gegeben werden.
- Die Leondinger Schulen und Vereine werden von der Aktion mit einem Schreiben verständigt.
- An 7 Sammelpunkten, verteilt über das gesamte Stadtgebiet, werden am Sammeltag zeitgerecht die entsprechenden Arbeitshandschuhe und Sammelsäcke zur freien Entnahme durch den Wirtschaftshof bereitgestellt bzw. hinterlegt. Die Sammelpunkte werden im Gemeindebrief Leonding grafisch dargestellt und vor Ort mit A-Ständern entsprechend gekennzeichnet. Zusätzlich werden Hinweise zur Abfalltrennung für Metalle und Kunststoffe angebracht.
- Die gesammelten Abfälle werden durch den Wirtschaftshof abtransportiert und soweit diese Altstoffe darstellen, im Altstoffsammelzentrum Leonding entsorgt.
- Im Zeughaus der FF Leonding werden im Zeitraum von 10.00 bis 13.00 Uhr warme Verpflegung, Getränke und Äpfel bereitgestellt.
- Bei einem Busunternehmen werden für den Schüler- und Schülerinnentransport zum Feuerwehrhaus der FF Leonding bzw. zurück zur Schule zwei Busse angemietet.
- Den teilnehmenden Schülern und Schülerinnen wird eine Anerkennungsurkunde überreicht.

#### **Finanzierung:**

Die Finanzierung ist im VA 2019 auf VOP 1/520/728 in Höhe von € 4.700,00 – Entgelte für sonstige Leistungen, vorzusehen.

#### **Antragsempfehlung**

Der Ausschuss für Umweltangelegenheiten möge dem Gemeinderat empfehlen, die Durchführung einer Flurreinigungsaktion, auf Grundlage des vorgeschlagenen Ablaufprozederes und des Veranstaltungstermines 2019 zu beschließen.

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

#### **Beratungsergebnis**

##### **Umwelt-A      Sitzungsdatum: 08.01.2019**

Über Antrag von StR Schwerer wird einstimmig – durch Erheben der Hand – beschlossen folgende Antragsempfehlung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen:

##### **Der Gemeinderat beschließe:**

Die Durchführung einer Flurreinigungsaktion, auf Grundlage des vorgeschlagenen Ablaufprozederes und des Veranstaltungstermins Freitag, 24. April 2019, Ersatztermin Freitag, 03. Mai 2019, zu beschließen.

StR Schwerer erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

#### **Beschluss**

##### **GR                      Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

VbGm. Mag. Täubel, GR Tagwerker, GR Dr. Grünling und GR Kloibhofer sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

**TOP 17 Vereinbarung Querungshilfe Ruflinger Straße - Hoheggerstraße mit der Landesstraßenverwaltung**

**Amtsbericht**

**Sachverhalt:**

Die Stadtgemeinde Leonding beabsichtigt einvernehmlich mit der Oö. Landesstraßenverwaltung im Jahr 2019 die Errichtung eines Fahrbahnteilers mit Querungshilfe entlang der L 1388 Ruflinger Straße, km 3,320 bis km 3,460 im Bereich der Hoheggerstraße mit der Seilmayrstraße.

Grundlage ist, dass im Jahr 2013 seitens der Fachabteilung (Stadtplanung und Baurecht) vorgeschlagen wurde, aufgrund der Fertigstellung mehrerer Wohnbauanlagen im Bereich der Ruflinger Straße und des damit zusammenhängenden Querungsbedarfes der Bushaltestellen im Bereich der Hoheggerstraße einen Schutzweg zu errichten. Nach Erhebung der Grundlagendaten wurde ein zu geringes Fußgängeraufkommen für einen Zebrastreifen ermittelt. Des Weiteren befinden sich im Gegenständlichen Bereich diverse Hauszufahrten welche eine Situierung zusätzlich erschwert. Aus diesen Gründen wurde der Schutzweg vom zuständigen Amtssachverständigen abgelehnt. Um die erforderliche Schutzwirkung dennoch zu erzielen, wurde ersatzweise angeregt, einen Fahrbahnteiler als Querungshilfe zu errichten. Nach Befassung des Ausschusses für Raumplanung und Verkehr wurde die Verwaltung beauftragt, den Fahrbahnteiler weiter zu betreiben.

Die Grundeinlöse bzw. die Errichtung des Fahrbahnteilers mit Querungshilfe kann somit für das Frühjahr/ Sommer 2019 durch das Land Oberösterreich avisiert werden. Die Grundeinlöse sowie die Bauarbeiten dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung vorliegt. Die Stadtgemeinde Leonding wird ersucht, die beiliegende Bestätigung zu unterfertigen und zu übermitteln.

Seitens der Straßenverwaltung wird dieser Vorgangsweise zugestimmt, da im gegenständlichen Projekt teilweise kein Bebauungsplan vorliegt und die Fläche nicht für eine etwaige Aufschließung benötigt wird. Bezogen auf das Schreiben BauNE-2017—299589/11-GÖT, der Projektdefinition VBL138800022 wird folgende Vereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung getroffen.

Die Stadtgemeinde Leonding bestätigt die Finanzierung eines Fahrbahnteilers mit Querungshilfe an der L 1388 Ruflinger Straße, vom km 3,320 bis km 3,460.

Die Kosten der Herstellung und des Grunderwerbs sind gemäß § 22, Abs. 1, Oö. Straßengesetz 1991 dem Land von der Gemeinde zur Hälfte zu ersetzen. Die Gesamtkosten einschließlich der Grundeinlösekosten der Baumaßnahme werden auf 247.000 Euro geschätzt. Der Gemeindeanteil beträgt somit maximal 137.000 Euro.

**Finanzierung:**

Die Bedeckung für die Arbeiten im Gemeindegebiet Leonding ist im a.o. Haushalt des Voranschlags 2018 auf der Voranschlagsstelle 5/611/0022 Ausgaben für Straßenbauten im Erforderlichen Ausmaß ist gegeben.

**Anlagen:**

- 01 BauNE-2017-299589/11-GÖT
- 02 Finanzierungsbestätigung Hoheggerstraße
- 03 Merkblatt
- 04 Querungshilfe Hoheggerstraße Lageplan

**Antragsempfehlung**

Der Ausschuss für Infrastruktur möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:



Bezogen auf das Schreiben BauNE-2017—299589/11-GÖT, der Projektdefinition VBL138800022 wird folgende Vereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung getroffen.

Die Stadtgemeinde Leonding bestätigt die Finanzierung eines Fahrbahnteilers mit Querungshilfe an der L 1388 Rufflinger Straße, vom km 3,320 bis km 3,460.

Die Kosten der Herstellung und des Grunderwerbs sind gemäß § 22, Abs. 1, Oö. Straßengesetz 1991 dem Land von der Gemeinde zur Hälfte zu ersetzen. Die Gesamtkosten einschließlich der Grundeinlösekosten der Baumaßnahme werden auf 274.000 Euro. Der Gemeindeanteil beträgt somit maximal 137.000 Euro.

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner  
**Beratungsergebnis**

**INFRA-A      Sitzungsdatum: 22.11.2018**

Über Antrag von StR Neidl, MBA wurde im Ausschuss für Infrastruktur am 22.11.2018 die vorgetragene Antragsempfehlung durch einen Abänderungsantrag wie folgt:

Der Infrastrukturausschuss möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beraten und gegebenenfalls zu beschließen,

einstimmig – durch Erheben der Hand - empfohlen.

**Der Gemeinderat möge Folgendes beraten und gegebenenfalls beschließen:**

Bezogen auf das Schreiben BauNE-2017—299589/11-GÖT, der Projektdefinition VBL138800022 wird folgende Vereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung getroffen.

Die Stadtgemeinde Leonding bestätigt die Finanzierung eines Fahrbahnteilers mit Querungshilfe an der L 1388 Rufflinger Straße, vom km 3,320 bis km 3,460.

Die Kosten der Herstellung und des Grunderwerbs sind gemäß § 22, Abs. 1, Oö. Straßengesetz 1991 dem Land von der Gemeinde zur Hälfte zu ersetzen. Die Gesamtkosten einschließlich der Grundeinlösekosten der Baumaßnahme werden auf 274.000 Euro. Der Gemeindeanteil beträgt somit maximal 137.000 Euro.

**Beschluss**

**GR      Sitzungsdatum: 07.12.2018**

Die Angelegenheit wird mit Stimmenmehrheit – durch Erheben der Hand – zur weiteren Beratung im nächsten Ausschuss für Raumplanung und Verkehr zurückgestellt.

Ja:	21
Nein:	0
Enthaltung:	16

- Ja: GR Mag. Kronsteiner, GRE DI Tolar, Vbgm. Mag. Täubel, GR Gattringer, GR Tagwerker, GR Gruber, GR Dr. Grünling, GR Möstl, GRE Kloibhofer, GRE Römer, GRE Mag. Dr. Grünling B., Vbgm. Bäck, StR Neidl MBA, GR Ing. Mag. Velechovsky, GR Dr. Quass, GR Ing. Landvoigt, GR Ing. Luger, GR DI Haudum MBA, GR Hölzl, GR Mairinger, GRE Prischl
- Nein: BGM Mag. Brunner, Vbgm. Dr. Naderer-Jelinek, StR Stangl; StR Ing. Gschwendtner, GR Goldgruber, GR Rainer, GR Asanger, GR Schneider, GRE Mag. Lutz K., GRE

Höglinger, GRE Elsensohn, StR Schwerer, GR Katstaller, GR Mag. Prammer, GR Linemayr, GR Eberdorfer,

Enthaltung:

### Antragsempfehlung

**Der Planungsausschuss möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:**

Bezogen auf das Schreiben BauNE-2017—299589/11-GÖT, der Projektdefinition VBL138800022 wird folgende Vereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung getroffen.  
Die Stadtgemeinde Leonding bestätigt die Finanzierung eines Fahrbahnteilers mit Querungshilfe an der L 1388 Rufflinger Straße, vom km 3,320 bis km 3,460.  
Die Kosten der Herstellung und des Grunderwerbs sind gemäß § 22, Abs. 1, Oö. Straßengesetz 1991 dem Land von der Gemeinde zur Hälfte zu ersetzen. Die Gesamtkosten einschließlich der Grundeinlösekosten der Baumaßnahme werden auf 274.000 Euro.  
Der Gemeindeanteil beträgt somit maximal 137.000 Euro.

### Beratungsergebnis

**PLA                      Sitzungsdatum: 10.01.2019**

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem GR mit Stimmenmehrheit – durch Erheben der Hand – zu folgender Beschlussfassung empfohlen.

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	1

**Der Gemeinderat beschließt:**

Bezogen auf das Schreiben BauNE-2017—299589/11-GÖT, der Projektdefinition VBL138800022 wird folgende Vereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung getroffen.  
Die Stadtgemeinde Leonding bestätigt die Finanzierung eines Fahrbahnteilers mit Querungshilfe an der L 1388 Rufflinger Straße, vom km 3,320 bis km 3,460.  
Die Kosten der Herstellung und des Grunderwerbs sind gemäß § 22, Abs. 1, Oö. Straßengesetz 1991 dem Land von der Gemeinde zur Hälfte zu ersetzen. Die Gesamtkosten einschließlich der Grundeinlösekosten der Baumaßnahme werden auf 274.000 Euro.  
Der Gemeindeanteil beträgt somit maximal 137.000 Euro.

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

### Beschluss

**GR                              Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

StR Stangl, GR Tagwerker, GR Dr. Grünling und GR Ing. Landvoigt sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

## TOP 18      **Verordnung einer 50km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Isidorstraße**

### Amtsbericht

#### **Sachverhalt:**

Im November 2012 wurde der Antrag auf ein Bürgerbeteiligungsverfahren zum Thema „Verkehrsberuhigung Am Südgarten/Isidorstraße“ offiziell von der Stadtgemeinde anerkannt.

Über Antrag von Obmann Ing. Gschwendtner wurde im Ausschuss für Raumplanung und Verkehr am 29.11.2016 die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zu folgender Beschlussfassung empfohlen:

Der Gemeinderat beschliesse:

1. Rückbauten im Freilandbereich laut beiliegendem Plan und Gutachten vom Kuratorium für Verkehrssicherheit und Verlängerung des Gehsteigs bis zur Abfallsammelstelle. Die Kosten für die Maßnahmen wurden von der IFM auf 16.000 € inkl. MwSt geschätzt.
2. Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h im Freilandbereich
3. Ein „GPS No Trucks“ Schild bei der Einfahrt vom Kreisverkehr (vom Meixner Kreisverkehr kommend in die Freilandstraße „Am Südgarten“ einfahrend).
4. In der finalen Ausführung drei Tröge laut Plan.

Bei der Ausfahrt vom Bäcker kam statt einem „Vorrang geben“ eine Haltelinie und eine Stopptafel. Am Anfang der Nebenstraße wurde eine räumliche Abgrenzung geschaffen, indem die Straßenfläche in eine Grünfläche rückgebaut wurde.

Als letzte noch ausstehende Maßnahme wurden nunmehr die Rückbaumaßnahmen auf der Isidorstraße zwischen der Kreisverkehrsanlage und der Ortstafel St. Isidor fertiggestellt, welche gemäß dem Gutachten des Kuratoriums für Verkehrssicherheit die Voraussetzung für die Verordnung einer 50km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf diesem Straßenabschnitt darstellt.

Da diese Voraussetzung nunmehr erfüllt ist möge der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr dem Gemeinderat die Verordnung dieser Geschwindigkeitsbeschränkung empfehlen.

#### **Anlagen:**

Verordnungsentwurf

Plan Isidorstraße

Foto 1

Foto 2

### Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen: „Die Verordnung einer 50km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Isidorstraße wird entsprechend dem beiliegenden Verordnungsentwurf samt Plan beschlossen.“

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

### **Beratungsergebnis**

**PLA                      Sitzungsdatum: 10.01.2019**

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem GR einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

**Der Gemeinderat beschließt:**

Die Verordnung einer 50km/h Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Isidorstraße wird entsprechend dem beiliegenden Verordnungsentwurf beschlossen.

StR Ing. Gschwendner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

**Beschluss**

**GR                      Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

StR Stangl, GR Tagwerker und GR Ing. Landvoigt sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

**TOP 19              Straßenrechtliche Widmung und Einreihung einer Teilfläche der Pilatistraße –  
straßenrechtliches Verordnungsverfahren**

**Amtsbericht**

**Sachverhalt:**

Gemäß §§ 2, 6, 11 OÖ Straßengesetz 1991 hat die Widmung einer Gemeindestraße für den Gemeindegebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

In der Ortschaft Rufling ist die Errichtung einer Straße nördlich der Kreuzung Gartenlehnerstraße / Lokalbahnweg vorgesehen.

Mit der beiliegenden Verordnung soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, dass das gegenständliche Straßenstück, auch bescheidmäßig bewilligt werden kann. Das gegenständliche Straßengrundstück soll für den Gemeindegebrauch gewidmet und in die Straßengattung „Gemeindestraße“ eingereiht werden.

Dieser Straßenzug bedarf einer gesonderten Verordnung, da dieses von der Generalverordnung (beschlossen am 29.03.2001) nicht erfasst ist.

Die im Verordnungsverfahren erforderliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit von 12. November 2018 bis einschließlich 10. Dezember 2018 und es wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie Kundmachung im Gemeindebrief und persönlicher Verständigung der betroffenen Grundstückseigentümer darauf hingewiesen. Zum gegenständlichen Verordnungsverfahren sind ha keine Einwände eingelangt.

**Anlagen:**

Verordnungsentwurf

Plan

**Antragsempfehlung**

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen: „Die Widmung der Teilfläche 4 des Teilungsplanes des DI Auzinger für den Gemeindegebrauch und die Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ wird entsprechend dem beiliegenden Verordnungsentwurf samt Plan beschlossen.“

er Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

## **Beratungsergebnis**

**PLA**                      **Sitzungsdatum: 10.01.2019**

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem GR einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

### **Der Gemeinderat beschließt:**

Die Widmung der Teilfläche 4 des Teilungsplanes des DI Auzinger für den Gemeingebrauch und die Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ wird entsprechend dem beiliegenden Verordnungsentwurf samt Plan beschlossen.“

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

## **Beschluss**

**GR**                              **Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

StR Stangl, GR Tagwerker und GR Ing. Landvoigt sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

**TOP 20**                      **Straßenrechtliche Widmung und Einreihung der Verbindungsstraße zwischen der Friedhofstraße und dem Alhartinger Weg – straßenrechtliches Verordnungsverfahren**

### **Amtsbericht**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß §11 OÖ Straßengesetz 1991 hat die Widmung einer Gemeindestraße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

In der Ortschaft Leonding ist die Errichtung einer Verbindungsstraße zwischen der Friedhofstraße und dem Alhartinger Weg zur Aufschließung der dortigen Baugrundstücke vorgesehen.

Mit der beiliegenden Verordnung soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, dass das gegenständliche Straßenstück auch bescheidmässig bewilligt werden kann. Das gegenständliche Straßenstück soll für den Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung „Gemeindestraße“ eingereiht werden.

Dieser Straßenzug bedarf einer gesonderten Verordnung, da dieses von der Generalverordnung (beschlossen am 29.03.2001) nicht erfasst ist.

Die im Verordnungsverfahren erforderliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit von 12. November 2018 bis einschließlich 10. Dezember und es wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie Kundmachung im Gemeindebrief und persönlicher Verständigung der betroffenen Grundstückseigentümer darauf hingewiesen.

Zum gegenständlichen Verordnungsverfahren sind von Frau Petra Kraberger-Harrer Einwände geltend gemacht worden. Mitunterzeichner dieses Schreibens sind Dominik Kraberger, Raphael Kraberger, Elisa Kraberger und Manfred Harrer.

Darin wird eingewendet, dass die Errichtung der Verkehrsfläche nicht mit den in §13 Abs 3 Oö Straßengesetz normierten Grundsätzen im Einklang stehe.

Insbesondere werden folgende Punkte geltend gemacht:

- 1) Unübersichtlichkeit, insbesondere im Kurvenbereich.
- 2.) Eine zu geringe Breite des Alhartinger Weges im Bereich Haus Nr. 60 – 63 sorgt für eine unmögliche Verkehrssituation.
- 3.) Auf Grund der zukünftig geplanten Verbauung ist ein hohes Verkehrsaufkommen am Alhartinger Weg zu erwarten. Dies würde eine große Gefahr für Fußgänger und Radfahrer darstellen.
- 4.) In diesem Bereich ist kein Gegenverkehr möglich, gefahrgeneigte Verkehrssituation bei Gegenverkehr unter anderem durch Hausausfahrten.

Die unterzeichneten Personen des Alhartinger Weges 62 weisen bereits jetzt darauf hin, dass Verkehrsregelungen zu treffen sind welche die Schutzgüter menschliches Leben und menschliche Gesundheit ausnahmslos berücksichtigen.

Als geeignete Maßnahme wird ein allgemeines Fahrverbot, ausgenommen den Bewohnern der Häuser Alhartinger Weg 60 – 63 vorgeschlagen.

Weitere Einwände betreffen die Problematik der Oberflächenwässer durch zusätzliche Flächenversiegelung des derzeitigen Grünlandes und dadurch einhergehende drastische Erhöhungen der Durchlässigkeitsbeiwerte. Bisläng gab es noch nie Probleme mit Oberflächenwässer. Baubegleitend müssen angemessene Maßnahmen getroffen werden um Schäden durch Überflutungen vorzubeugen.

Dazu wird festgestellt:

Die geplante Straße liegt im Bereich des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr.50 „Alharting“, Änderung Nr.50.22. In diesem Bebauungsplan ist die geplante Bebauung und dementsprechende Verkehrsaufschließung dargestellt. Die geplante Verkehrsfläche dient der Aufschließung der anrainenden Grundstücke woraus sich die notwendige Verkehrsbedeutung ergibt.

Der angesprochene §13 Abs. 3 Oö Straßengesetz sagt aus, dass die Straßenverwaltung bei der Herstellung und der Erhaltung öffentlicher Straßen – soweit erforderlich – gewisse Schutzgüter gegeneinander abzuwägen und dabei eine Lösung im weitestgehenden Interesse dieser Schutzgüter anzustreben hat.

Im gegenständlichen Verfahren geht es aber um die Widmung einer geplanten Straße für den Gemeingebrauch und die Einreihung in eine bestimmte Straßengattung mittels Verordnung.

Die angesprochene Schutzgüterabwägung hat im Zuge der Planung zur tatsächlichen Herstellung einer Straße stattzufinden. Eine derartige Planung liegt derzeit aber noch nicht vor und ist auch nicht Gegenstand dieses Ordnungsverfahrens.

Dies gilt auch für die Einwände bezüglich der Oberflächenwässer.

Die Punkte 1 – 4 beziehen sich auf den bereits bestehenden nördlichen Ast des Alhartinger Weges. Dieser ist nicht Gegenstand der Verordnung.

Abschließend wird bemerkt, dass es weder eine Planung für die tatsächliche Errichtung der Straße noch Pläne der zukünftigen Verbauung gibt.

Dies ist aber die Voraussetzung um eine konkrete Verkehrsplanung durchführen zu können.

#### **Anlagen:**

Plan

Verordnungsentwurf

#### **Antragsempfehlung**

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen: „Die Widmung der Verbindungsstraße zwischen der Friedhofstraße und dem Alhartinger Weg, für den Gemeingebrauch und die Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ wird

entsprechend dem beiliegenden Verordnungsentwurf samt Plan beschlossen.“

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

### **Beratungsergebnis**

**PLA**                      **Sitzungsdatum: 10.01.2019**

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem GR einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

#### **Der Gemeinderat beschließt:**

Die Widmung der Verbindungsstraße zwischen der Friedhofstraße und dem Alhartinger Weg, für den Gemeingebrauch und die Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ wird entsprechend dem beiliegenden Verordnungsentwurf samt Plan beschlossen.

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

### **Beschluss**

**GR**                      **Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

StR Stangl, GR Tagwerker, GR Dr. Grünling und GR Ing. Landvoigt sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

BGM Mag. Brunner stellt seine Befangenheit fest und übergibt für die Dauer der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes den Vorsitz an Vbgm. Dr. Naderer-Jelinek.

**TOP 21**                      **Ansuchen um Baubewilligung für die Errichtung einer Einfriedung auf den Grundstücken Nr. 420/4 und 420/7, KG Rufing (Schafferstraße 68) - Berufung gegen die Abweisung und Zurückweisung - 2. Berufungsentscheidung unter Berücksichtigung der Entscheidung des LVwG vom 25.07.2018**

#### **Amtsbericht**

#### **Sachverhalt:**

Am 13.06.2017 suchte Herr Alexander Platzl bei der Stadtgemeinde Leonding um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer Einfriedung auf den Grundstücken Nr. 420/4 und 420/7, KG Rufing (Schafferstraße 68), an.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Leonding vom 25.09.2017 wurde das Ansuchen zum Teil abgewiesen, zum Teil zurückgewiesen.

Mit Eingabe vom 24.10.2017 (eingelangt am 27.10.2017) erhob der Einschreiter, vertreten durch RA Dr. Georg Lehner das Rechtsmittel der Berufung.

Diese Berufung wurde mit Bescheid des Gemeinderates der Stadt Leonding vom 15.12.2017 wegen Verfristung zurückgewiesen. Dieser Berufungsbescheid wurde mit Erkenntnis des Oö. LVwG vom 25.07.2018, GZ.: LVwG-151639/18/EW aufgehoben, weshalb über die Berufung vom 24.10.2017

erneut abzusprechen ist. In dem Erkenntnis wurde festgestellt, dass die Berufung nicht verfristet war.

Inhaltlich wurde die Berufung zusammenfassend begründet wie folgt:

- Das Grundstück Nr. 420/7, KG Ruffling, sei landwirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbar. Der Antragsteller habe das Grundstück am 30.03.2007 erworben. Die erforderliche grundverkehrsbehördliche Genehmigung sei erteilt worden. Durch die grundverkehrsbehördliche Genehmigung sei nachgewiesen, dass kein öffentliches Interesse an einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bestehe und keiner sinnvollen land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung zugänglich sei.
- Die weiterhin bestehende Widmung als Grünland ohne besondere Ausweisung widerspreche den tatsächlichen Gegebenheiten und sei mit der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung des Verkaufes des Grundstückes auch rechtlich invalidiert und rechtswidrig geworden. Die Stadtgemeinde Leonding wäre verpflichtet gewesen, eine Umwidmung des Grundstückes vorzunehmen, wobei eine Widmung als Trenngrün geboten gewesen wäre, um die im Raumordnungsgesetz vorgesehene Pufferzone zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Wohnnutzung zu schaffen. Einem dementsprechenden Ansuchen habe die Stadt jedoch nicht entsprochen.
- Unter Anführung des §30 Abs2 Oö. Raumordnungsgesetzes wurde ausgeführt, dass das gegenständliche Grundstück nicht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden dürfe.
- Nach allgemeinem Sprachgebrauch werde unter „Ödland“ eine Fläche verstanden, die nicht landwirtschaftlich genutzt werde und nicht bebaut sei. Die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstückes bestehe nicht in einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Nach §30 Abs2 Z5 Oö. ROG stelle auch die Nutzung von Trenngrün oder Grünzüge eine zulässige Nutzung dar. Die Errichtung einer Einfriedungsmauer im Trenngrün sei nach der verwaltungsgerichtlichen Jurisprudenz zulässig.
- Weiters sei gemäß §30 Abs5 Oö. Raumordnungsgesetz die Errichtung von das Wohnumfeld ergänzende infrastrukturelle Bauwerke und Anlagen im Grünland zulässig. Die Einfriedung stelle in diesem Sinne ein infrastrukturelles Bauwerk bzw. eine infrastrukturelle Anlage dar. Aufgrund der fehlenden Einfriedung sei es immer wieder zu Zwischenfällen mit Spaziergängern, sowie mit Wildschweinen, hier insbesondere Wildverbiss, gekommen.
- Weiters bestehe aufgrund der Topographie das Problem, dass vom nordwestlich gelegenen Feld insbesondere bei Starkregen bzw. auch zu Zeiten der Schneeschmelze sehr viel Wasser talwärts in Richtung der Liegenschaft des Antragstellers ablaufe und dort Wasser- bzw. Feuchtigkeitsschäden auslöse. Des Weiteren würde die fehlende Einfriedung erhebliche Immissionen aus den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich Pollen- und Samenflug über das übliche Maß hinaus begünstigen.

Das betreffende Grundstück hat die Widmung „Grünland, Land- und Forstwirtschaft, Ödland“. Diese Widmung ist nicht an die gewünschte Nutzung anzupassen, vielmehr gibt sie die rechtlichen Rahmenbedingungen für die zulässige Nutzung vor.

Unbestritten ist, dass es auf dem gegenständlichen Grundstück keine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gibt. Somit könnte das Grundstück auch noch als Ödland genutzt werden. Gemäß §30 Abs5 Oö. ROG dürfen im Grünland nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um das Grünland widmungsgemäß zu nutzen. Der Maßstab für die Baubehörde stellt dabei die zulässige Nutzung laut Flächenwidmungsplan dar. Eine äußere Umzäunung des Grünlandes gemeinsam mit der zweiten als Bauland gewidmeten Parzelle ist nicht zulässig.

An diesen raumordnungsrechtlichen Fakten vermag auch die grundverkehrsbehördliche Genehmigung nichts ändern, da das Grundverkehrsrecht keine neuen Verhältnisse in der Raumordnung schaffen darf. Das Raumordnungsrecht wird von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vollzogen, somit sind die Entscheidungen auch Organen der Gemeinde zugeordnet.



Hinsichtlich der Ausführungen zu ergänzenden infrastrukturellen Bauwerken ist anzumerken, dass es im gegenständlichen Fall die Intention des Einschreiters ist, nicht nur das vorhandene, bebaute und als Bauland ausgewiesene Grundstück einzuzäunen, sondern zusätzlich auch ein zweites eigenständiges Grundstück, welches die oben zitierte Grünland Widmung aufweist. Weiters sind sämtliche angeführte Probleme auch durch Einzäunung des als Bauland gewidmeten Grundstückes zu lösen.

#### **Anlagen:**

Berufung  
Erstinstanzlicher Bescheid mit Rückschein  
Bescheidkonzept Platzl Alexander 2  
Plan

#### **Antragsempfehlung**

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen Folgendes zu beschließen:

„Die Berufung des Herrn Alexander Platzl, vertreten durch RA Dr. Georg Lehner, Südtiroler Straße 12a, 4600 Wels, vom 24.10.2017 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Leonding vom 25.09.2017 betreffend das Ansuchen um Baubewilligung für die Errichtung einer Einfriedung auf den Grundstücken Nr. 420/4 und 420/7, KG Rufing (Schafferstraße 68) wird gemäß §§ 63ff AVG 1991 idgF, §30 Abs. 5 und 6 OÖ. ROG idgF sowie §25 Z14 iVm §24 Oö. BauO idgF abgewiesen.“

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

#### **Beratungsergebnis**

**PLA                      Sitzungsdatum: 10.01.2019**

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem GR einstimmig - durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

#### **Der Gemeinderat beschließt:**

Die Berufung des Herrn Alexander Platzl, vertreten durch RA Dr. Georg Lehner, Südtiroler Straße 12a, 4600 Wels, vom 24.10.2017 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Leonding vom 25.09.2017 betreffend das Ansuchen um Baubewilligung für die Errichtung einer Einfriedung auf den Grundstücken Nr. 420/4 und 420/7, KG Rufing (Schafferstraße 68) wird gemäß §§ 63ff AVG 1991 idgF, §30 Abs. 5 und 6 OÖ. ROG idgF sowie §25 Z14 iVm §24 Oö. BauO idgF abgewiesen.

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

#### **Beschluss**

**GR                              Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

StR Stangl, GR Tagwerker und GR Ing. Landvoigt sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

**TOP 22      Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 93/5, KG Holzheim (Holzheimer Straße) - Beschlussfassung**

**Amtsbericht**

**Sachverhalt:**

Die Grundstückseigentümer, vertreten durch Herrn Günther Weiß, Herrn Horst Kleiss und Herrn Peter Mack, regten mit Eingabe vom 07.11.2017 an, den Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 93/5, KG Holzheim abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, die gegenständliche Parzelle in einem Ausmaß von ca. 913 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland, land- und forstwirtschaftliche Nutzung – Ödland auf Bauland – Wohngebiet umzuwidmen.

Grund für die Anregung ist eine optimale Nutzung der zu den Wohngebäuden gehörigen Freifläche.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten, da die Parzelle nicht in der regionalen Grünzone des Raumordnungsprogrammes Linz Umland liegt. Bei der gegenständlichen Anregung wird die Baulandgrenze an die Grenze des Raumordnungsprogrammes Linz Umland verschoben. Eine Störung des Orts- und Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten.

In der Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2018 wurde einstimmig beschlossen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Die Verständigung der Betroffenen, der Planungsträger und der Oö. Landesregierung, Abteilung örtlicher Raumplanung, erfolgte mit ha. Schreiben vom 09.05.2018 mit einem Fristende für die Betroffenen am 06.06.2018.

Von der Oö. Umweltschutzbehörde langte eine Stellungnahme ein, welche dem Akt beiliegt. Diese wird nicht wörtlich wiedergegeben, sondern in der Stellungnahme des Planverfassers zusammenfassend dokumentiert. Seitens der Widmungswerber wurde eine Rechtsauskunft übermittelt, die dem Akt angeschlossen ist. Aus dieser geht hervor, dass die Aufsichtsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass ein Schwimmteich baurechtlich bewilligungs- und anzeigefrei ist. Aus diesem Grund können die Bedenken des Umweltschutzes, dass die Flächenwidmungsplanänderung der Sanierung eines rechtswidrigen Zustandes diene, nicht geteilt werden.

Von den betroffenen Grundeigentümern langte am 28.11.2018 eine Stellungnahme ein. In dieser wird ausgeführt, dass die Bereitschaft zur Bezahlung eines Infrastrukturbeitrages in der Höhe von 19,41 €/m<sup>2</sup> besteht.

Seitens der Stadtplanung wird aufgrund der positiven Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung sowie aus fachlicher Sicht die Beschlussfassung empfohlen.

**Anlagen:**

Gesamter Akt

Flächenwidmungsplan 5.68

Stellungnahme Amt der Oö. Landesregierung

Stellungnahme Oö. Umweltschutzbehörde

Stellungnahme Herr Weiß vom 07.09.2018

Stellungnahme Eigentümergemeinschaft vom 28.11.2018

**Antragsempfehlung**

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g. F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 93/5, KG Holzheim, entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplan abgeändert. Der Änderungsplan Nr. 5.68 wird gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. unverändert genehmigt.“

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

### **Beratungsergebnis**

**PLA**                      **Sitzungsdatum: 10.01.2019**

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung des Amtsberichtes mit dem Zusatz: „Der Infrastrukturbeitrag wird, wie von den betroffenen Grundeigentümern vorgeschlagen, in der Höhe von 19,41€/m<sup>2</sup> eingehoben.“ dem GR einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

#### **Der Gemeinderat beschließt:**

Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g. F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 93/5, KG Holzheim, entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplan abgeändert. Der Änderungsplan Nr. 5.68 wird gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. unverändert genehmigt. Der Infrastrukturbeitrag wird, wie von den betroffenen Grundeigentümern vorgeschlagen, in der Höhe von 19,41€/m<sup>2</sup> eingehoben.

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

### **Beschluss**

**GR**                      **Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

**TOP 23**                      **Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 2255, Nr. 974/3, Nr. 974/4, KG Leonding (Paschinger Straße) – Ablehnung**

#### **Amtsbericht**

#### **Sachverhalt:**

Frau Maria Theresia Wiesinger regte mit Eingabe vom 22.10.2018 an, den Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich der Grundstücke Nr. 2255, Nr. 974/3 und Nr. 974/4, KG Leonding abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen die rechtswirksame Widmung „MB – eingeschränktes gemischtes Baugebiet (Wohnnutzung ausgeschlossen)“ in „B – Betriebsbaugebiet“ abzuändern.

Begründet wird die Anregung mit den bereits bestehenden Widmungen Betriebsbaugebiet westlich und östlich der gegenständlichen Grundstücke.

Grundsätzlich ist die beabsichtigte Änderung nachvollziehbar, da sie bereits bestehende Betriebsbaugebietsflächen miteinander verbindet. Wie aus der Beilage „Auszug Google Earth“ ersichtlich, grenzt an die umzuwidmende Fläche ein bestehendes Mehrfamilienwohnhaus mit fünf Obergeschossen an. Der Abstand zur Betriebsbaugebietsfläche würde ca. 17,50m betragen. Der Abstand

zur nächstgelegenen Widmung, welche ein Wohnen erlaubt, beträgt ca. 60,70m. Die Aufsichtsbehörde fordert im Verfahren mindestens 100m Abstand zur nächstgelegenen Widmung, welche ein Wohnen erlaubt. Dieser ist im konkreten Fall nicht gegeben.

Die Stadtplanung empfiehlt, das Änderungsverfahren aufgrund der vorweg genannten Punkte nicht einzuleiten.

**Anlagen:**

Anregung vom 22.Oktober 2018

Auszug rechtswirksamer Flächenwidmungsplan mit Abständen

Auszug GeoOffice

Orthofoto

Auszug Google Earth

**Antragsempfehlung**

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Die Anregung um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich der Grundstücke Nr. 2255, Nr. 974/3 und 974/4, KG Leonding wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen nicht aufgegriffen. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. nicht eingeleitet.“

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

**Beratungsergebnis**

**PLA**                      **Sitzungsdatum: 10.01.2019**

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem GR einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

**Der Gemeinderat beschließt:**

Die Anregung um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich der Grundstücke Nr. 2255, Nr. 974/3 und 974/4, KG Leonding wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen nicht aufgegriffen. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. nicht eingeleitet

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

**Beschluss**

**GR**                              **Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

**TOP 24**                      **Bebauungsplan Nr. 4.5 i.d.g.F. Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 1961, KG Leonding - Einleitung des Änderungsverfahrens**

## Amtsbericht

### Sachverhalt:

Herr und Frau Klafböck regten mit Eingabe vom 15.11.2018 an, den Bebauungsplan Nr. 4.5 „Altreith“ i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 1961, KG Leonding abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, das Grundstück Nr. 1961, KG Leonding, in zwei Grundstücke aufzuteilen.

Grund für die Anregung ist die Übergabe der Liegenschaft an die beiden Töchter. Um die Errichtung eines Wohnhauses für die Familie zu ermöglichen soll, im nordwestlichen Bereich, ein Grundstück mit einer entsprechenden bebaubaren Fläche vorgesehen werden. Die Mindestbauplatzgröße soll mit mindestens 1000m<sup>2</sup> angegeben werden.

Das gegenständliche Grundstück weist derzeit eine Fläche von 3996m<sup>2</sup> auf. Im rechtswirksamen Bebauungsplan ist eine bebaubare Fläche im Bereich der bestehenden Gebäude ausgewiesen.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten, da die Mindestbauplatzgröße von 600m<sup>2</sup> gegeben ist. Die bebaubare Fläche entlang des öffentlichen Weges im nordwestlichen Bereich des Grundstückes kann in ihrer Größe und Ausformung zur Kenntnis genommen werden, da diese auf die bereits ausgewiesene Baufluchtlinie auf dem Nachbargrundstück 1993/1 Bezug nimmt. Die Nutzungsschablone wird vom rechtswirksamen Bebauungsplan mit einer Geschossflächenzahl von 0,4 und einer Geschossanzahl von zwei Vollgeschossen übernommen. Die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten soll entsprechend der Richtlinie zur Erstellung von Bebauungsplänen mit maximal zwei Wohneinheiten begrenzt werden.

### Anlagen:

Anregung vom 15.11.2018  
Geplante Änderung  
Auszug rechtswirksamer Bebauungsplan  
Auszug GeoOffice  
Orthofoto  
Auszug Google Earth

### Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Bebauungsplan Nr. 4.5 „Altreith“ i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 1961, KG Leonding entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. eingeleitet.“

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

### Beratungsergebnis

**PLA**                      **Sitzungsdatum: 10.01.2019**

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem GR einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

### Der Gemeinderat beschließt:

Der Bebauungsplan Nr. 4.5 „Altreith“ i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 1961, KG Leonding entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. eingeleitet.

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

## **Beschluss**

**GR**                      **Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

**TOP 25**                      **Bebauungsplan Nr. 57 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 268/46, KG Holzheim (Im Bürgerfeld) – Einleitung einer Gesamtüberarbeitung des Bauungsplanes 57 i.d.g.F**

### **Amtsbericht**

#### **Sachverhalt:**

Herr Harald und Frau Dagmar Brunner regten mit Eingabe vom 23.08.2018 an, den Bauungsplan Nr. 57 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 268/46, KG Holzheim abzuändern.

Entsprechend der Anregung soll im gegenständlichem Bereich die Errichtung eines zweigeschossigen Baukörpers mit Flachdach bzw. flachgeneigtem Pultdach ermöglicht werden. Durch eine zweigeschossige Bebauung mit Flachdach bzw. flachgeneigtem Pultdach soll sichergestellt werden, dass die künftigen Gebäude von der Höhenentwicklung her nicht höher in Erscheinung treten als die bisher mögliche Bebauung.

Grund für die Anregung ist die Schaffung einer zeitgemäßen und modernen Bebauung.

Die Stadtplanung nimmt wie folgt Stellung:

Im rechtswirksamen Bauungsplan ist für die gegenständliche Parzelle eine Geschossanzahl von I+D ausgewiesen. Auf den umliegenden Parzellen ist die Geschossanzahl ebenfalls mit I+D geregelt. Die Übermauerungshöhe ist in diesem Bereich im Bauungsplan mit 80cm angegeben. Die Dachneigung ist mit maximal 36° festgelegt. Nördlich des Unteren Holzbergerweges ist die Geschossanzahl mit zwei Vollgeschossen angegeben.

Durch die Ausbildung eines Flach bzw. flachgeneigten Pultdaches würde sich die Höhenentwicklung der künftigen Baukörper, bezugnehmend auf den umliegenden Baubestand (Steildachausführung der bestehenden Baukörper), nicht nachteilig auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken. Das Planungsgebiet grenzt an einen Teilbereich des Bauungsplanes an, in dem bereits eine Zweigeschossigkeit festgelegt ist.

Durch die Erhöhung der Geschossanzahl von I+D auf zwei Vollgeschosse mit Flachdach bzw. flachgeneigtem Pultdach, wird eine effizientere Nutzung der vorhandenen Baulandressourcen gewährleistet. Bei einer Flachdachausbildung ist die Ausführung, aus ökologischen Gründen, als begrüntes Flachdach zu befürworten.

Im Sinne der Gleichbehandlung wäre es grundsätzlich erforderlich die geplante Änderung auf das, im Änderungsplanentwurf, gekennzeichnete Planungsgebiet (südlich des Unteren Holzbergerweges) zu erweitern.

Angemerkt wird, dass die Nachbarzustimmungen für den gegenständlichen Bereich nicht vorliegen bzw. nicht beigebracht wurden.

#### **Finanzierung:**

Nach Rücksprache mit dem Antragsteller kann festgehalten werden, dass dieser die Planungskosten bis maximal 1.200€ übernehmen würde.

Nach Rücksprache mit dem Architekturbüro lassy, wurde für die Überarbeitung, eine Kostenschätzung in Höhe von 2.500€ inkl. MwSt. abgegeben.

Seitens der Stadtplanung ist die amtswegige Überarbeitung des gesamten Bebauungsplanes 57 i.d.g.F. nach derzeitigem Stand für 2020 vorgesehen.

Es wird empfohlen, aufgrund der vorweggenannten Punkte, die geplante Änderung im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Bebauungsplanes 57 i.d.g.F. durchzuführen.

#### **Anlagen:**

Anregung vom 23.08.2018

Geplante Änderung

Auszug rechtswirksamer Bebauungsplan

Auszug GeoOffice

Orthofoto

Auszug Google Earth

#### **Antragsempfehlung**

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Die Anregung um Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 57 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 268/46, KG Holzheim wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen als Einzeländerung nicht aufgegriffen. Das Änderungsverfahren wird in Form einer Gesamtüberarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 57 i.d.g.F. gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. eingeleitet. Die in der Einzelanregung angeführten Punkte werden bei der Gesamtüberarbeitung mitbehandelt.“

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

#### **Beratungsergebnis**

**PLA**                      **Sitzungsdatum: 10.01.2019**

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem GR einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

#### **Der Gemeinderat beschließt:**

Die Anregung um Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 57 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 268/46, KG Holzheim wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen als Einzeländerung nicht aufgegriffen. Das Änderungsverfahren wird in Form einer Gesamtüberarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 57 i.d.g.F. gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. eingeleitet. Die in der Einzelanregung angeführten Punkte werden bei der Gesamtüberarbeitung mitbehandelt.

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

#### **Beschluss**

**GR**                      **Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

**TOP 26      Bebauungsplan Nr. 1.4.2, Überarbeitung gesamtes Planungsgebiet – Kenntnisnahme der Auflagefassung**

**Amtsbericht**

**Sachverhalt:**

Die Stadtgemeinde Leonding beabsichtigt die Änderung bzw. Gesamtüberarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Buchberg“ lt. beiliegendem Plan. Die Einleitung des Verfahrens wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2013 einstimmig beschlossen. Gemäß der Nummerierungsreihenfolge der Bebauungspläne im Leondinger Zentrum wird der Plan künftig als Nummer 1.4 geführt. Aufgrund der Größe des Planungsgebietes erfolgt die Teilung in mehrere Blöcke.

Amtsintern wurde nun der zweite Block (Bebauungsplan Nr. 1.4.2) des Bebauungsplanes überarbeitet und entsprechend der Richtlinie zur Erstellung von Bebauungsplänen erstellt. Die Geschoßanzahl und die Baufluchtlinien wurden grundsätzlich wieder in den Gevierten bzw. Straßenzügen zusammengefasst.

Aufgrund der Topographie wird in der Legende festgelegt, dass bei der Ausführung von Flachdächern diese als Gründächer (extensive Begrünung) auszuführen sind.

**Anlagen:**

Bebauungsplan 1.4.2

Orthofoto

**Antragsempfehlung**

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Bebauungsplan Nr. 1.4.2 wird entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Die Auflagefassung wird in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen.“

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

**Beratungsergebnis**

**PLA                      Sitzungsdatum: 10.01.2019**

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem GR einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

**Der Gemeinderat beschließt:**

Der Bebauungsplan Nr. 1.4.2 wird entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Die Auflagefassung wird in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen.

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

**Beschluss**

**GR                              Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.



**TOP 27      Bebauungsplan Nr. 1.2 "Leonding Zentrum" i.d.g.F. Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 512/21, KG Leonding (Gernlandweg 4) - Beschlussfassung**

**Amtsbericht**

**Sachverhalt:**

Herr Mag. phil. Wilfried Stock und Frau Mag. Carola Stock regten mit Eingabe vom 10.07.2018 an, den Bebauungsplan Nr. 1.2 „Leonding Zentrum“ im Bereich des Grundstückes Nr. 512/21, KG Leonding abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, die Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,35 zu erhöhen.

Grund für die Anregung ist die geplante zeitgemäße Erweiterung des bestehenden Wohnhauses.

Im Zuge der Grundlagenforschung wurde von der Stadtplanung festgestellt, dass im gegenständlichen Planungsgebiet zwei unterschiedliche Angaben hinsichtlich der Grundflächenzahl vorhanden sind. Im südöstlichen Bereich des Geviertes (Gernlandweg/Bienenweg/Hochstraße/Michaelsbergstraße) ist die Grundflächenzahl mit 0,35 und im nordwestlichen Bereich mit 0,30 angegeben. Eine genaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan nicht zu entnehmen. Aufgrund dessen wurde von der Stadtplanung eine Stellungnahme der Planverfasserin des Bebauungsplanes eingeholt.

In der Stellungnahme des Architekturbüro Lassy vom 02.08.2018 wird ausgeführt, dass bei der Erstellung des Bebauungsplanes die Grenze der unterschiedlichen Nutzung nicht dargestellt wurde. Es erscheint aus diesem Grund zweckmäßig den Bebauungsplan im betroffenen Geviert (siehe Beilage) ausgenommen dem Grundstück 512/41 hinsichtlich der Grundflächenzahl abzuändern. Da im vergleichbaren Bereichen die Grundflächenzahl mit 0,35 angegeben ist soll diese auch im betroffenen Gebiet dahingehend abgeändert werden.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen, im Zuge der Änderung die Richtlinie zur Erstellung von Bebauungsplänen hinsichtlich der Mindestbauplatzgröße sowie der maximalen Anzahl von zwei Wohneinheiten einfließen zu lassen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 20.09.2018 wurde einstimmig beschlossen das Änderungsverfahren einzuleiten.

Die Verständigung der Betroffenen, der Planungsträger und der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, erfolgte mit ha. Schreiben vom 30.10.2018 mit einem Fristende für die Betroffenen am 27.11.2018.

Die Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, vom 08.11.2018 liegt vor. In dieser wird ausgeführt, dass durch die beabsichtigte Änderung überörtliche Interessen nicht berührt sind und die Übereinstimmung mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes gegeben ist.

Von den betroffenen Grundeigentümern langten keine Stellungnahmen ein.

Seitens der Stadtplanung wird aufgrund der positiven Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung sowie aus fachlicher Sicht die Beschlussfassung empfohlen.

**Anlagen:**

Anregung vom 10.07.2018  
Geplante Änderung  
Auszug Bebauungsplan  
Auszug Geo Office  
Orthofoto  
Auszug Google Earth  
Änderungsplan Nr. 1.2.2

Ortsplanerische Stellungnahme  
Stellungnahme Amt der Oö. Landesregierung vom 08.11.2018

### Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen,  
Folgendes zu beschließen:

„Der Bebauungsplan Nr. 1.2 „Leonding Zentrum“ i.d.g.F. wird entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsplan 1.2.2 wird unverändert genehmigt.“

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

### Beratungsergebnis

**PLA**                      **Sitzungsdatum: 10.01.2019**

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem GR einstimmig – durch Erheben der Hand - zur Beschlussfassung empfohlen.

#### **Der Gemeinderat beschließt:**

Der Bebauungsplan Nr. 1.2 „Leonding Zentrum“ i.d.g.F. wird entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsplan 1.2.2 wird unverändert genehmigt.

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antrags-empfehlung zu beschließen.

### Beschluss

**GR**                      **Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

**TOP 28**                      **Bebauungsplan Nr. 3.8 (St. Isidor) i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 2101/29, 2101/20, 2095 und 2272, KG Leonding, Änderungsplan Nr. 3.8.1 – Beschlussfassung**

### Amtsbericht

#### **Sachverhalt:**

Von der Antragstellerin (Diözesane Immobilien-Stiftung) wurde ein Vorschlag hinsichtlich der verkehrsmäßigen Aufschließung im Bereich der Herderstraße vorgelegt. Entsprechend dem Vorschlag soll die zu errichtende Wohnanlage über eine Nebenfahrbahn und in weiterer Folge über den bestehenden Parkplatz im Bereich des Gutshofes erfolgen. Seitens der Stadtplanung und der Verkehrsplanung wird dieser Vorschlag positiv gesehen und trägt zur Entlastung der stark belasteten Herderstraße bei. Dies würde auch die grundsätzlichen Überlegungen des Bebauungsplanes, welcher kürz-

lich rechtswirksam wurde, widerspiegeln. Da es sich bei der Aufschließung um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt wird es erforderlich sein, dies in einen Änderungsplan zum Bebauungsplan umzusetzen. Aufgrund der geänderten Zufahrtssituation kann das im rechtswirksamen Bebauungsplan ausgewiesene öffentliche Gut entfallen, es kommt somit lediglich zu einer Verlegung der Zufahrt. Die Diözesane Immobilien-Stiftung übernimmt allfällige Kosten, die eine Trafoverlegung mit sich zieht.

Die Diözesane Immobilien-Stiftung würde bei der Umsetzung der geänderten Zufahrtssituation sämtliche Berufungsverfahren zurückzuziehen, da durch die geänderte Straßenführung die Zufahrtssituation, welche auch berufungsgegenständlich ist, auch aus Sicht der Diözesane Immobilien-Stiftung zufriedenstellend gelöst wäre.

In der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2018 wurde einstimmig beschlossen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Die Verständigung der Betroffenen, der Planungsträger und der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, erfolgte mit ha. Schreiben vom 25.10.2018 mit einem Fristende für die Betroffenen am 22.11.2018.

Die Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, vom 30.10.2018 liegt vor. In dieser wird ausgeführt, dass überörtliche Interessen in besonderem Maße nicht berührt sind.

Von den betroffenen Grundeigentümern langten Stellungnahmen ein, welche dem Akt beiliegen. Diese werden jedoch nicht wörtlich wiedergegeben, sondern in der Stellungnahme des Planverfassers zusammenfassend dokumentiert.

#### Stellungnahme v. Herrn Bernhard Kern (Steinbauerweg 5, 4060 Leonding):

Es sollen keine weiteren Rodungen stattfinden. Im Bereich der im Plan eingezeichneten Zufahrt stehen ein erhaltenswerter Birkenbaum sowie ein Spielplatz, welche durch die geplante Verbauung verloren gehen. Während der Bauphase soll die im Bebauungsplan eingetragene Zufahrt bereits als Baustellenzufahrt benützt werden.

#### Stellungnahme Stadtplanung:

Bereits bei der Grundlagenmittlung für den Stamm-Bebauungsplan 3.8 wurden vom Planersteller Büro Lassy sämtliche zu erhaltende Bäume kartiert. Im Bereich der im Bebauungsplan ersichtlichen „schematischen Zufahrt“ wurden keine erhaltenswerte Bäume dokumentiert. Weiters sind die Baumbepflanzungen sowie der erwähnte Spielplatz nicht auf öffentlichem Gut, sondern auf einem privaten Baulandgrundstück situiert. Die im Bebauungsplan dargestellte Zufahrt stellt nur eine der möglichen Erschließungsvarianten dar. Von der Wegscheider Straße kann ebenso zugefahren werden. Der Verlauf einer Baustellenzufahrt kann in einem Bebauungsplan nicht geregelt und abgebildet werden. Für ein allfälliges Bauvorhaben wird der Wunsch als Anregung an die Baubehörde weitergeleitet.

#### Stellungnahme Eigentümergemeinschaft Hammerlweg (2095/171, Hammerlweg, 4060 Leonding):

Aktuell verletzt die im Plan eingezeichnete Zufahrt unsere Interessen als Miteigentümer des Grundstückes 2095, KG Leonding. Diese im Bebauungsplan dargestellte Fläche soll vollständig von der Diözesane Immobilienstiftung erworben werden.

#### Stellungnahme Stadtplanung:

Die im Bebauungsplan dargestellte Zufahrt auf Grst. 2095, KG Leonding ist nur eine der möglichen Erschließungsvarianten und deswegen explizit als „schematische Zufahrt“ tituliert. Die Fläche verläuft ausschließlich auf Privatgrund. Eine weitere Zufahrtsmöglichkeit besteht nach wie vor aus südwestlicher Richtung von der Wegscheider Straße aus.

Seitens der Stadtplanung wird aus fachlicher Sicht die Beschlussfassung empfohlen.

**Anlagen:**

Gesamter Akt (Papier)

Änderungsplan Nr. 3.8.1

Stellungnahme Amt der Oö. Landesregierung vom 30.10.2018

Stellungnahmen Grundeigentümer

**Antragsempfehlung**

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Bebauungsplan Nr. 3.8. „St. Isidor“ i.d.g.F. wird entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsplan 3.8.1 wird unverändert genehmigt.“

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

**Beratungsergebnis**

**PLA                      Sitzungsdatum: 10.01.2019**

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem GR einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

**Der Gemeinderat beschließt:**

Der Bebauungsplan Nr. 3.8. „St. Isidor“ i.d.g.F. wird entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsplan 3.8.1 wird unverändert genehmigt.

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

**Beschluss**

**GR                      Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

**TOP 29              Dienstpostenplan 2019**

**Amtsbericht**

**Sachverhalt:**

Folgende Ergänzungen und Änderungen im Dienstpostenplan 2019 sind erforderlich:

**1) Schaffung von neuen Dienstposten**

Zusätzlich zu neuen bzw. erweiterten Aufgabengebieten im Team Tiefbau, in der Freizeitanlage und im Sicherheits- und Gesundheitsmanagement wurden Tätigkeiten neu bewertet und zugeordnet. Außerdem werden u.a. aufgrund des Ausbaus der Kinderbetreuungseinrichtungen zusätzlich pädagogische Hilfs- und Fachkräfte sowie Reinigungskräfte benötigt.

**a) Abteilung Infrastruktur und Facilitymanagement**

Ein/e Referent/in mit besonderer Funktion (GD 13.2 bzw. VB I/b) - 100%

Durch das Wachstum der Stadt Leonding muss die Straßen-, Kanal- und Wasserleitungsinfrastruktur laufend ausgebaut, überprüft und saniert werden. Um die Projekte effizient und professionell abwickeln zu können, ist ein weiterer Techniker bzw. eine weitere Technikerin im Team Tiefbau erforderlich.

Ein/e Bade-/Saunawart/in in der Freizeitanlage (GD 19.1 bzw. VB II/p3) - 100%

Durch die Übernahme von zusätzlichen Führungsaufgaben (vom ehem. Teamleiter) und erhöhten Sicherheitsvorkehrungen für die Anlagen ist es dem Betriebsleiter der Freizeitanlage nicht mehr möglich, parallel noch Badeaufsichten durchzuführen. Zur einwandfreien Abwicklung dieser Aufgaben ist es daher notwendig den Dienstposten einzurichten und mit Mai 2019 zu besetzen.

Zwei Reinigungskräfte (GD 25.1 bzw. VB II/p5-p4) – 100%

Eine Reinigungskraft für den Zubau der VS Haag

Eine Reinigungskraft für den Zubau der KS Hart (BA 50%)

**b) Abteilung Bildung und Kinderbetreuung**

Im Bereich der Kinderbetreuung müssen aufgrund der Betriebserweiterung und Vorschreibungen von Stützkräften durch das Land OÖ bzw. zur Abdeckung von laufenden Personalengpässen folgende Positionen geschaffen werden:

Drei pädagogische Fachkräfte (KBP) - 100%

Eine pädagogische Fachkraft aufgrund der Gruppenerweiterung für den KG im Schulzentrum Hart

Eine pädagogische Fachkraft zur Sprachförderung aufgrund der Vorschreibung vom Land OÖ

Eine pädagogische Fachkraft als Springerin zur Abdeckung von laufenden Personalengpässen

Eine pädagogische Hilfskraft (GD 22.3 bzw. VB I/d) - 100%

Eine pädagogische Hilfskraft aufgrund der Gruppenerweiterung im KG im Schulzentrum Hart

**2) Aufwertung von Dienstposten**

**Aufwertung technische Referenten/innen mit Projektverantwortung bzw. Bauleitung**

**GD 14.1 → GD 13.2 bzw. VB I/b**

Ziel dieser Aufwertung ist eine gleichwertige Einreihung von allen Bediensteten, die einerseits über einen Abschluss an einer berufsbildenden technischen Lehranstalt verfügen und andererseits für Projekte im Bereich Hochbau und Instandhaltung bzw. die Bauleitung verantwortlich sind.

Von dieser Aufwertung sind insgesamt zwei Dienstposten der Abt. IFM, in den Bereichen Tiefbau, Hochbautechnik und Instandhaltung, betroffen.

**3) Abänderung von Dienstposten**

**a) Umwandeln von Beamtendienstposten in Dienstposten für Vertragsbedienstete**

- Abteilungsleitung Infrastruktur und Facilitymanagement B A III-VII ad personam → GD 10 EB bzw. VB I/a

Durch einen Personalwechsel wurde es möglich, diese Position analog dem Schreiben Gem-210177/79-2005-Shü der Einreihung der Abteilungsleiter/innen anzupassen.

- Sachbearbeiter/in Beschaffung für Kinderbetreuungseinrichtungen C I-V → GD 17.5 bzw. VB I/c  
Der jetzige Stelleninhaber wird mit 31.01.19 in den Ruhestand versetzt, daher kann die Position mit 01.02.19 als Vertragsbediensteten-Dienstposten ausgewiesen werden.
- Facharbeiter/in Stadtservice-Tischlerei P 1 I-III ad pers. → GD 19.1 bzw. VB II/p3

Aufgrund der Pensionierung des Stelleninhabers kann dieser ad personam – Dienstposten in einen Dienstposten für Facharbeiter/innen umgewandelt werden.

**b) Umwandeln von Dienstposten bezüglich Einreihung, Aufgabengebiet und Zuordnung**

- Sachbearbeiter/in Kultur GD 17 EB → Sachbearbeiter/in Liegenschaftsmanagement GD 18.5 bzw. VB I/c

Durch die Verlagerung von Tätigkeiten im Kulturbereich an die KUVA wird dieser einzelbewer-tete Dienstposten nicht mehr benötigt und daher aufgelassen. Gleichzeitig besteht die Notwen-digkeit, einen Dienstposten für einen Sachbearbeiter bzw. eine Sachbearbeiterin im Liegen-schaftsmanagement (IFM) zu schaffen.

**c) Abänderung von Dienstposten bezüglich Aufgabengebiet**

- Teamleitung Gebäudemanagement → Referent/in Öffentliches Gut GD 13.2 bzw. VB I/b

Durch die Organisationsänderung im Oktober 2018 wurde die Abt. IFM neu strukturiert und die An-zahl der Teams auf zwei reduziert. Parallel dazu wurde der Aufgabenbereich Öffentliches Gut analy-siert und die elektronische Archivierung sowie der Wissenstransfer dieses komplexen Aufgabenge-bietes an einen zweiten (neuen) Bediensteten bzw. eine zweite (neue) Bedienstete geplant.

**Finanzierung:**

Die Gesamtkosten für neue und aufgewertete Dienstposten betragen rund € 182.000,-.

**Anlagen:**

Dienstpostenplan Stadtgemeinde 2019

**Antragsempfehlung**

Der Personalbeirat beschliesse nach dem Oö. G-PVG folgende Empfehlung an den Gemeinderat:

**1) Schaffung neuer Dienstposten (100%)**

- Ein/e Referent/in mit besonderer Funktion GD 13.2 bzw. VB I/b
- Drei pädagogische Fachkräfte KBP
- Eine pädagogische Hilfskraft GD 22.3 bzw. VB I/d
- Ein/e Bade-/Saunawart/in GD 19.1 bzw. VB II/p3
- Zwei Reinigungskräfte GD 25.1 bzw. VB II/p5-p4

**2) Aufwertung von Dienstposten**

- Aufwertung von zwei technischen Referenten/innen mit Projektverantwortung bzw. Bauleitung GD 14.1 → GD 13.2 bzw. VB I/b

**3) Abänderung von Dienstposten**

**a) Umwandeln von Beamtdienstposten in Dienstposten für Vertragsbedienstete**

- Eine Abteilungsleitung Infrastruktur und Facilitymanagement A III-VII ad pers. → GD 10 EB bzw. VB I/a
- Ein/e Sachbearbeiter/in Beschaffung für Kinderbetreuungseinrichtungen C I-V → GD 17.5 bzw. VB I/c
- Ein/e Facharbeiter/in Stadtservice-Tischlerei P 1 I-III ad pers. → GD 19.1 bzw. VB II/p3

**b) Umwandeln von Dienstposten bezüglich Einreihung, Aufgabengebiet und Zuordnung**

- Ein/e Sachbearbeiter/in Kultur (Abt.2) GD 17 EB → ein/e Sachbearbeiter/in Liegenschaftsma-nagement (Abt.4) GD 18.5 bzw. VB I/c

**c) Abänderung von Dienstposten bezüglich Aufgabengebiet**

- Ein/e Teamleiter/in Gebäudemanagement → ein/e Referent/in Öffentliches Gut GD 13.2 bzw. VB I/b

Der Bürgermeister:  
Mag. Walter Brunner

Der Personalbeirat nach dem Oö.G-PVG hat in der Sitzung am 14. Jänner 2019 folgende Empfehlung einstimmig für den Gemeinderat abgegeben.

Der Gemeinderat beschließe:

**1) Schaffung neuer Dienstposten (100%)**

Ein/e Referent/in mit besonderer Funktion GD 13.2 bzw. VB I/b  
Drei pädagogische Fachkräfte KBP  
Eine pädagogische Hilfskraft GD 22.3 bzw. VB I/d  
Ein/e Bade-/Saunawart/in GD 19.1 bzw. VB II/p3  
Zwei Reinigungskräfte GD 25.1 bzw. VB II/p5-p4

**2) Aufwertung von Dienstposten**

Aufwertung von zwei technischen Referenten/innen mit Projektverantwortung bzw. Bauleitung GD 14.1 → GD 13.2 bzw. VB I/b

**3) Abänderung von Dienstposten**

a) Umwandeln von Beamtendienstposten in Dienstposten für Vertragsbedienstete

Eine Abteilungsleitung Infrastruktur und Facilitymanagement A III-VII ad pers. → GD 10 EB bzw. VB I/a  
Ein/e Sachbearbeiter/in Beschaffung für Kinderbetreuungseinrichtungen C I-V → GD 17.5 bzw. VB I/c  
Ein/e Facharbeiter/in Stadtservice-Tischlerei P 1 I-III ad pers. → GD 19.1 bzw. VB II/p3

b) Umwandeln von Dienstposten bezüglich Einreihung, Aufgabengebiet und Zuordnung

Ein/e Sachbearbeiter/in Kultur (Abt.2) GD 17 EB → ein/e Sachbearbeiter/in Liegenschaftsmanagement (Abt.4) GD 18.5 bzw. VB I/c

c) Abänderung von Dienstposten bezüglich Aufgabengebiet

Ein/e Teamleiter/in Gebäudemanagement → ein/e Referent/in Öffentliches Gut GD 13.2 bzw. VB I/b

BGM Mag. Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

## Beschluss

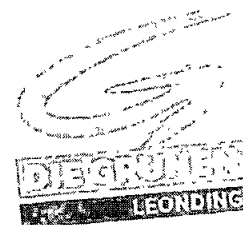
**GR**                      **Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

GRE B. Aigner und GR Gruber sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

**TOP 30**

**Informationen über Wohnungsleerstand durch Daten der Freizeitwohnungspauschale - Antrag der Grünen**



## VERLANGEN

der unterfertigten GemeinderätInnen  
gemäß § 46 Abs. 2 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung auf Aufnahme des  
Antrags

### **Information über Wohnungsleerstand durch Daten der Freizeitwohnungspauschale**

in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.

#### **Begründung:**

Der Gemeinderat von Leonding hat in seiner Sitzung vom 7.12.2018 beschlossen, von der Möglichkeit der Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale Gebrauch zu machen.

Die Freizeitwohnungspauschale betrifft Wohnungen, in denen länger als 26 Wochen kein Hauptwohnsitz gemeldet ist, wobei im Oö. Tourismusgesetz einige Ausnahmen festgelegt sind – so auch für Wohnungen, die „im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen“.

Auf Grund der Ausnahmen, praktischer Überlegungen und auch auf Grund der Höhe von max. 324 Euro jährlich (inkl. Zuschlag) kann die Freizeitwohnungspauschale nicht als „klassische“ Leerstandsabgabe betrachtet werden. Dennoch können die Daten über ihre Einhebung – verbunden mit der Einteilung der Wohnungsgrößen über oder unter 50 m<sup>2</sup>, ggf. sogar geltend gemachter Ausnahmen – wertvolle Hinweise über nicht überwiegend für Wohnzwecke genutzte Wohnungen geben.

Es bietet sich daher an, dem Stadtrat möglichst detailliert über die Einhebung der Abgabe, aber auch z.B. über eingegangene Meldungen der BesitzerInnen zu informieren. In diesem Zusammenhang sei auch auf § 53 (3) Oö. Gemeindeordnung verwiesen, wonach Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen im Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz vertraulich sind.

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates stellen daher folgenden

#### **Antrag:**

#### **Der Gemeinderat möge beschließen:**

**Der Gemeinderat ersucht die zuständigen Stellen, zum ehestmöglichen Zeitpunkt im Stadtrat möglichst detailliert über jene Informationen zu informieren, welche aus der Ermittlung des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale gewonnen wurden. Das Hauptaugenmerk der Information soll auf Daten zu ‚Leerstand‘ im Sinne der Abgabe, aufgeschlüsselt nach Wohnungsgrößen und Ortsteilen liegen.“**

**Der Bürgermeister wird gemäß § 63 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung ersucht, die dafür notwendigen Schritte zu veranlassen.**

Berichterstatter: Sven Schwerer

Leonding, am 17.1.2019

Sven Schwerer

Agnes Sirkka Prammer



StR Schwerer erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

BGM Mag. Brunner:

Den Auftrag gibt es bereits seit einiger Zeit und ich ersuche STAD Mag. Bindeus, zu erläutern, wie das abläuft.

STAD Mag. Bindeus:

Der Gemeinderat hat im Dezember die Einhebung der Zweitwohnungspauschale beschlossen. Es war eine große Zahl leer stehender Wohnungen, die aus dem Abgleich der Datenbanken hervorgegangen ist, Ein Grund für die Einhebung des Betrages war, der große Verwaltungsaufwand. Wir stehen am Beginn der genauen Erhebungen, die Abgabe wird ab ersten Dezember vorgeschrieben. Es ist selbstverständlich dass wir die Daten analysieren werden, wenn wir die abgesicherten Daten haben, es geht um alle Wohnungen, die mehr als ein halbes Jahr ohne Hauptwohnsitz sind. Nach der Analyse wird die weitere vorgangsweise festgelegt. Die Daten werden voraussichtlich bis Sommer vorliegen.

GR Mag. Steinkellner:

Wie ist in Leonding der Leerstand definiert?

STAD Mag. Bindeus:

Der Leerstand ergibt sich aus dem Gesetz. Leerstand sind u.a. jene Wohnungen, die länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen.

BGM Mag. Brunner:

Es ist schön, dass ich ersucht werde, das zu veranlassen, es ist aber bereits seit einigen Wochen der Fall, daher erlaube ich mir, gegen den Antrag zu stimmen. Was ich in Auftrag gegeben habe, lasse ich mir nicht noch einmal per Beschluss auftragen.

GR Mag. Prammer:

Ist auch die Berichterstattung an den Stadtrat schon vorgesehen?

BGM Mag. Brunner:

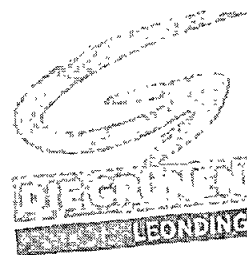
Die Berichterstattung geht den normalen Weg der notwendig ist, wahrscheinlich an den Stadtrat, den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Standortmarketing, Zivil- und Katastrophenschutz und den Gemeinderat. Der Gemeinderat soll jetzt etwas beschließen, was der Bürgermeister in Absprache mit der Verwaltung schon in Auftrag gegeben hat.

StR Schwerer:

Somit erübrigt sich der Antrag, er wird zurückgezogen. Wir sind gespannt, auf die Ergebnisse.

TOP 31

**Transparenz in Leonding - Veröffentlichung der Gemeinderatsprotokolle - Antrag der Grünen**



## VERLANGEN

der unterfertigten GemeinderätInnen  
gemäß § 46 Abs. 2 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung auf Aufnahme des Antrags

### **Transparenz in Leonding - Veröffentlichung der Gemeinderatsprotokolle**

in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.

#### **Begründung:**

Transparenz im politischen Handeln gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern ist ein wesentliches demokratisches Element. Dies trifft insbesondere auch auf die im Gemeinderat stattfindenden Diskussionen und Beschlüsse zu.

In den vergangenen Jahren gab es Unsicherheiten bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit der Veröffentlichung von Gemeinderatsprotokollen auf den Internetauftritten der Gemeinden. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Leonding davon Abstand genommen, die Gemeinderatsprotokolle zu veröffentlichen.

Am 8. November 2018 hat der Oö. Landtag eine Novelle der Oberösterreichischen Gemeindeordnung beschlossen.

Ab 1. Jänner 2019 lautet § 54 (6) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung wie folgt:

„Eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift ist jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung des Gemeinderats, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig. **Zudem können die Verhandlungsschriften (ohne Beilagen) über öffentliche Sitzungen auf der Homepage der Gemeinde zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden.**“ [Hervorhebung durch die AntragstellerInnen]

Durch diese Änderung ist nunmehr klargestellt, dass Gemeinden die Protokolle der Gemeinderatssitzungen unter Einhaltung des Datenschutzes auf der Homepage veröffentlichen können.

Nach Ansicht der Grünen Gemeinderatsfraktion ist die Veröffentlichung der Verhandlungsschriften ein wesentlicher Beitrag zur Transparenz und somit zur Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Gemeindepolitik.

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates stellen daher folgenden

**Antrag:**

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

**Beginnend mit Februar 2019 werden die Verhandlungsschriften der Sitzungen des Gemeinderats der Stadtgemeinde Leonding auf der Homepage der Stadtgemeinde ohne zeitliche Beschränkung oder Befristung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen veröffentlicht.**

**Der Bürgermeister wird gemäß § 63 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung ersucht, die dafür notwendigen Schritte zu veranlassen.**

Berichterstatter: Lukas Linemayr

Leonding, am 17.1.2019

Sven Schwerer

Agnes Sirkka Prammer



GR Linemayr erläutert die Angelegenheit und stellt den Antrag die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

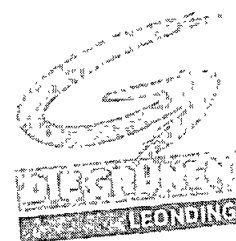
STAD Mag. Bindeus:

Ich darf ähnliches ausführen wir beim Tagesordnungspunkt zuvor. Wir haben die Protokolle ca. ein Jahr auf der Homepage gehabt, Dann ist die Entscheidung der Datenschutzkommission auf Grund einer Beschwerde gekommen. Daraufhin haben wir veranlasst, dass die Protokolle nicht mehr veröffentlicht werden. Ich habe wiederholt gesagt, dass die Verhandlungsschriften wieder veröffentlichen, sobald der Gesetzgeber die Grundlage dafür schafft. Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 17. Jänner, die heute genehmigt wird, wird schon auf der Homepage veröffentlicht. Diese Maßnahme wird umgesetzt, wir haben nur auf die gesetzliche Ermächtigung gewartet haben.

GR Linemayr:

Damit können wir den Antrag zurückziehen.

**TOP 32      Schutz von Grünflächen - Resolutuion - Antrag der Grünen**



## VERLANGEN

der unterfertigten GemeinderätInnen  
gemäß § 46 Abs. 2 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung auf Aufnahme des  
Antrags

### Schutz von Grünflächen

in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.

#### Begründung:

Mit dem Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 werden große Flächen in Leonding und Linz der Bebauung freigegeben. Viele dieser Flächen sind essenziell für die städtische Bevölkerung. Sei es als Naherholungsgebiet oder auch als Entlüftungsfläche zur Verbesserung der Luftsituation in unserer Stadt. Die Wichtigkeit dieser Grünflächen hat uns der Hitzesommer 2018 bewiesen. Mit den meisten Sommertagen seit Aufzeichnungsbeginn war dieser Sommer für die Bevölkerung eine große Belastung. Grünflächen schaffen hier Abhilfe.

Wenn man bedenkt, dass es derzeit in OÖ laut Umweltbundesamt knapp 1.000 Hektar brachliegende Industrie- und Gewerbeflächen gibt, die revitalisiert oder zurückgebaut werden können und alleine bei der Oö. Wirtschaftsagentur mehr als 146 ha derartiger Flächen in der Standortdatenbank gelistet sind, zeigt sich die Notwendigkeit von Revitalisierungen vor Neuwidmungen ganz klar.

Es braucht daher einen verstärkten Schutz des Grüngürtels und keine Aufweichung. Daher soll es zukünftig möglich sein, dass der Leondinger Gemeinderat Grünflächen mit 2/3 Mehrheit vor Umwidmungen schützen kann. Dies wurde beispielsweise in der Stadt Salzburg mit der Grünflächendeklaration erfolgreich eingeführt.

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates stellen daher folgenden

#### Antrag:

**Der Gemeinderat beschließt folgende Resolution an den OÖ-Landtag und die OÖ-Landesregierung:**

**Der oberösterreichischen Landtag wird gebeten den oberösterreichischen Gemeinden die rechtlichen Möglichkeiten einzuräumen wichtige Grünflächen mit qualifizierter Mehrheit zu schützen.**

Berichterstatter: Sven Schwerer

Leonding, am 17.1.2019

Sven Schwerer

Agnes Sirkka Prammer

StR Schwerer erläutert die Angelegenheit und stellt den Antrag, die vorliegende Resolution zu beschließen.

GR Gattringer:

Das Thema ist sehr wichtig, wir haben bei der Durchsicht aber einige Fehler bemerkt und wir würden gerne im Planungsausschuss die Angelegenheit gemeinsam durcharbeiten. Denn wenn wir eine Resolution beschließen, soll diese Hand und Fuß haben. Ich stelle daher den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt an den Ausschuss für Raumplanung und Verkehr zu verweisen.

StR Ing. Gschwendtner:

Auslöser ist die Landesverordnung mit den Grünzügen. Diese Resolution zielt nicht auf das Raumordnungsprogramm, sondern eher auf die Meinungsbildung innerhalb der Gemeinde. Grundsätzlich sind wir einer Meinung, unser Grünland zu schützen. Wesentlich ist aber, dass in diesen Prozess der Umwidmungen nicht nur die Gemeinde, sondern auch das Land, durch Straßenverwaltung, Naturschutz, Schutzwasserbauten usw. beteiligt. Der Gemeinderat alleine kann keine Umwidmung beschließen, das muss alles zusammenpassen. Es ist wichtig, dass wir das Instrument der Umwidmungen für die städtebauliche Entwicklung haben, es gibt viele Wünsche von Grundeigentümern, wir gehen aber sehr sorgfältig mit dem Grünland um. Ich halte die momentane Regelung für ausreichend, wir werden uns aber im Planungsausschuss damit befassen, wenn die Angelegenheit zugewiesen wird.

GR Ing. Landvoigt:

Wir schließen uns der Fraktion der FPÖ an, die Sache im Planungsausschuss zu behandeln, den die Sache ist zu komplex. Wir sollten uns daher konkreter der Sache stellen, nur mehr Freiheiten zu verlangen, ist zu wenig.

GRE Höglinger:

Das können wir nur unterstützen, weil es neben rechtlichen auch politische Fragen gibt, wenn es um qualifizierte Mehrheiten geht. Das ist nicht nur Schutz, das kann ja auch Verhinderung von Entwicklung sein.

GR Mag. Prammer:

Ich habe nach dem Gesetz der Serie gehofft, dass es heißt, das wird schon umgesetzt. Natürlich finde ich es begrüßenswert, dass sich alle Fraktionen eingehend mit diesem Thema auseinandersetzen wollen, daher sind wir mit der Zuweisung an den Planungsausschuss einverstanden.

GR Dr. Grünling:

Ich möchte dem Ausschuss einen kleinen Tipp mitgeben. Ich habe gewisse Probleme mit dem Begriff Grünfläche, den gibt es im Raumordnungsgesetz nämlich nicht, dort gibt es nur Grünland. Wenn man gewidmetes Bauland als Grünfläche ansehe, weil es nur ein Acker ist, dann schützt man womöglich mit Zweidrittelmehrheit Bauland. Es muss genau überlegt werden, was formuliert wird.

## **Beschluss**

**GR                      Sitzungsdatum: 31.01.2019**

Der Antrag von GR Gattringer auf Zuweisung der Angelegenheit an den Ausschuss für Raumplanung und Verkehr wird einstimmig – durch Erheben der Hand – beschlossen.

GR Mag. Steinkellner ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

### **TOP 33      Berichte des Bürgermeisters**

#### **33.1    Betriebsanlagenverfahren - Stellungnahme im Sinne des § 355 GewO 1994 i.d.g.F.**

BGM Mag. Brunner:

1. ENI Austria GmbH, 1200 Wien, Handelskai 94-96; Am Standort 4969 Leonding, Welser Straße 8, ist beabsichtigt, die bestehende Waschstraße der Marke Christ durch eine neue derselben Marke auszutauschen. An der Abwasseranlage wird baulich nichts verändert.
2. Poloplast GmbH & CO KG, 4060 Leonding, Poloplast Straße 1; Es ist beabsichtigt, das zwischen Halle 00 und Halle 0 bestehende Flugdach durch Außenwandkonstruktionen an der Südwestseite und an der Nordostseite in eine Schleuse umzubauen. Das Flugdach umfasst eine Fläche von ca. 274m<sup>2</sup>.

### **33.2 Gratulationen**

BGM Mag. Brunner:

Ich gratuliere StR Neidl MBA zum unmittelbar bevorstehenden Geburtstag, ebenso GR Ing. Landvoigt, dessen Geburtstag ebenfalls bald ansteht.

### **33.3 Besichtigung Bypassbrücke bei der Voestbrücke**

Wir wurden zu einer Baustellenbesichtigung für die Bypassbrücken bei der Voestbrücke am Samstag, dem 09. Februar um 10.00 Uhr eingeladen. Wer teilnehmen möchte, soll sich fraktionsweise anmelden. Ca. 20 Personen können daran teilnehmen.

## **TOP 34 Allfälliges**

### **34.1 Vorstellung Gefahrenzonenplan, Maßnahmenkonzept - Information**

Wurde vorgezogen.

### **34.2 Stellenausschreibung Stadtamtsdirektor/in**

Wurde vorgezogen.

### **34.3 Veranstaltungen**

StR Schwerer:

Wir versuchen, das Zentrum mit Konzerten im Rathauskeller zu beleben. Das erste Konzert findet am 22.02. mit der Gruppe Ozimandias statt, Ende April spielen Christoph und Lollo.

### **34.4 Anfrage der Grünen**

GR Ing. Mag. Velechovsky:

Ich hätte gerne gewusst, wie lang die Erhebungen zur Anfrage der Grünen am Beginn der Sitzung gedauert haben?

AL Mag. Dirngrabner MBA MPA:

Ca. sechs Arbeitsstunden.

GR Ing. Mag. Velechovsky:

Der wertvolle Beamte ist daher der Öffentlichkeit sechs Stunden nicht zur Verfügung gestanden, um ein paar Zahlen zu produzieren.

### **34.5 Einhausung ÖBB**

Auf die Frag von GR Mairinger, was es Neues in Bezug auf die Einhausung er Westbahnstrecke gibt, antwortet BGM Mag. Brunner, dass ein Termin bei Landesrat Steinkellner für einen abschließenden runden Tisch in Vorbereitung ist, der über das Ministerium koordiniert wird.

BGM Mag. Brunner:

Weiters sind wir mit der Stellungnahme über unsere Rechtsanwältin an den Bundesverwaltungsgerichtshof befasst.

GR Mag. Steinkellner:

Ich möchte feststellen, dass ich weder Sach- noch Finanzkompetenz für die Einhausung der Westbahnstrecke habe. Ich beteilige mich, damit wir im Verkehrsbereich weiter kommen und ich vermittele auch gerne. Aber ohne Landeshauptmann und die Zusagen des Finanzreferenten des Landes Oberösterreich habe ich keine Zuständigkeit, um Geldmittel für eine Einhausung oder raumplanerische Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Ich bin für den Verkehr, für die Umplanung eines Verkehrsknotens zuständig und dafür gibt es auch Geld. Ich bin aber nicht für die Einhausung zuständig. Natürlich werde ich mich einbringen, dass wir die bestmögliche Lösung zustande bringen. Ich setze meine Kontakte im Interesse von Leonding ein. Wenn es ernst wird und ums Geld geht, brauche ich den Landeshauptmann.

### **34.6 Veranstaltungseinladungen**

Vbgm. Mag. Täubel:

Die Stadtmeisterschaften im Stockschießen sind auf 09.02. verschoben worden, ich ersuche um Besuch der Veranstaltung. Außerdem wurde ich von der Faschingsgilde EI-LI-SCHO gebeten, die Gemeinderäte zum Faschingsgschnas an Freitag in Rufling einzuladen.

### **34.7 Einladung**

StR Ing. Gschwendtner lädt am 16.02. zum Gschnas am Sportplatz Doppl ein.

### Fertigung der Verhandlungsschrift

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Tagesordnung erschöpft ist und weitere Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

Es wurden keine Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 17.1.2019 erhoben.

Der Vorsitzende schließt um 20.26 Uhr die Sitzung.

*Reinhold Jantsch*  
.....  
(Schriftführer)

Der Vorsitzende:

*[Handwritten signature]*  
.....

In der Sitzung am 26.2.2019 wurden keine Einwendungen erhoben. Die Verhandlungsschrift gilt somit gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. als **genehmigt**.

Die Vorsitzende:

*Sabine Jantsch*  
.....

für die SPÖ-Fraktion:

*[Handwritten signature]*  
.....

für die FPÖ-Fraktion:

*[Handwritten signature]*  
.....

für die ÖVP-Fraktion:

*[Handwritten signature]*  
.....

für die GRÜNE-Fraktion:

*[Handwritten signature]*  
.....

für die NEOS Fraktion:

*[Handwritten signature]*  
.....





## betreffend privatrechtliche Maßnahmen bei Raumordnungsbeschlüssen.

§ 15 Abs 2 öö. ROG bestimmt, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen hat (aktive Bodenpolitik). Entsprechend dem voraussehbaren Bedarf ist dabei insbesondere auf die Vorsorge für Wohnungen und für die Ansiedlung von Betrieben Bedacht zu nehmen.

§ 16 öö. ROG zählt beispielhaft einzelne Maßnahmen auf, welche der Gemeinde zur Umsetzung dieser aktiven Bodenpolitik zur Verfügung stehen. Konkret lautet die Bestimmung:

### § 16

#### Privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung

- (1) Als privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 kommen insbesondere in Betracht:
1. Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten; dabei ist sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.;
  2. der Erwerb von Grundflächen durch die Gemeinde, insbesondere um den örtlichen Bedarf an Baugrundstücken zu ortsüblichen Preisen decken zu können;
  3. Vereinbarungen zur Sicherung des förderbaren Wohnbaus, soweit für diesen Zweck in der Gemeinde ein Bedarf besteht und dafür Flächen vorbehalten werden sollen. Die Vereinbarungen haben sicherzustellen, daß je Grundstückseigentümer höchstens die Hälfte der für die Umwidmung vorgesehenen Grundstücksfläche zum Zweck der Widmung für den förderbaren mehrgeschossigen Wohnbau oder für Gebäude in verdichteter Flachbauweise (§ 22 Abs. 1) der Gemeinde angeboten werden muß. Dem Grundstückseigentümer muß für diese Flächen jedenfalls ein angemessener Preis angeboten werden, wobei als angemessen ein Preis anzusehen ist, der zumindest die Hälfte des ortsüblichen Verkehrswerts beträgt; dieses Mindestentgelt darf durch Neben- und Zusatzvereinbarungen nicht unterschritten werden.  
(Anm: LGBl.Nr. 83/1997, 73/2011)
- (2) Die Gemeinde hat bei der Gestaltung der Vereinbarungen auf die Gleichbehandlung der in Betracht kommenden Grundeigentümer zu achten.
- (3) Nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes vorgesehenen finanziellen Mittel hat das Land Oberösterreich der Gemeinde zur Unterstützung der Maßnahmen der aktiven Bodenpolitik Förderungen zu gewähren. (Anm: LGBl. Nr. 83/1997)

In diesem Zusammenhang wird um Beantwortung der nachfolgenden Fragen ersucht:

1. Wie viele Beschlüsse zur Umwidmung von Grünland in Bauland wurden vom Gemeinderat im Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2018 vorgenommen?
2. Wie viele dieser Umwidmungen gingen auf Anregungen der jeweiligen Grundstückseigentümer/innen zurück?
3. Wie viele dieser Umwidmungen gingen auf eine Eigeninitiative der Stadtgemeinde Leonding zurück?
4. Auf wie vielen dieser in Bauland umgewidmeten Grundstücke wurde innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung ein der Widmung entsprechendes Bauwerk errichtet, und zwar
  - a) begonnen?
  - b) fertiggestellt?
5. Auf wie vielen dieser in Bauland umgewidmeten Grundstücke wurde innerhalb von drei Jahren nach Beschlussfassung ein der Widmung entsprechendes Bauwerk errichtet, und zwar
  - a) begonnen?
  - b) fertiggestellt?
6. Auf wie vielen dieser in Bauland umgewidmeten Grundstücke wurde innerhalb von fünf Jahren nach Beschlussfassung ein der Widmung entsprechendes Bauwerk errichtet, und zwar
  - a) begonnen?
  - b) fertiggestellt?
7. Auf wie vielen dieser in Bauland umgewidmeten Grundstücke wurde bisher noch kein der Widmung entsprechendes Bauwerk errichtet, und zwar
  - a) begonnen?
  - b) fertiggestellt?

8. Bei wie vielen dieser Umwidmungen wurden privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs 2 oö. ROG vorgenommen?
9. Wie oft wurden insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt, nämlich
  - a) Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten?
  - b) Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken?
  - c) der Erwerb von Grundflächen durch die Gemeinde, insbesondere um den örtlichen Bedarf an Baugrundstücken zu ortsüblichen Preisen decken zu können?
  - d) Vereinbarungen zur Sicherung des förderbaren Wohnbaus?
  - e) Sonstige Vereinbarungen?

Ich bedanke mich bereits im Voraus für die Bemühungen!

Leonding, am 17.1.2019

Agnes Sirkka Prammer

